

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 20. Feber 1979

24. Stück

- ⒸⒹ. Bundesgesetz: Kreditwesengesetz — KWG
(NR: GP XIV RV 844 AB 1124 S. 117. BR: 1952 AB 1963 S. 383.)
- ⒸⒺ. Bundesgesetz: Sparkassengesetz — SpG
(NR: GP XIV RV 843 AB 1123 S. 117. BR: AB 1962 S. 383.)
- ⒸⒻ. Bundesgesetz: Wertpapier-Emissionsgesetz
(NR: GP XIV RV 845 AB 1125 S. 117. BR: 1953 AB 1964 S. 383.)
- ⒸⒼ. Bundesgesetz: Dorotheumsgesetz
(NR: GP XIV RV 1026 AB 1068 S. 106. BR: AB 1903 S. 380.)

ⒸⒻ. Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz — KWG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt sind, Bankgeschäfte zu betreiben, sind Kreditunternehmungen.

(2) Bankgeschäfte sind jene gewerblichen Tätigkeiten, die nach der Verkehrsauffassung dem Geschäftsbereich der Kreditunternehmungen zuzuordnen sind. Bankgeschäfte sind unter diesen Voraussetzungen insbesondere:

1. die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft);
2. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft);
3. der Abschluß von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft);
4. der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft);
5. die Anschaffung, Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Effekten- und Depotgeschäft);
6. der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft) sowie der schaltermäßige An- und Verkauf ausländischer Geldsorten und Reiseschecks (Wechselstubengeschäft);

7. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Leistung in Geld zu erfolgen hat (Garantiegeschäft);
8. die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunal-schuldverschreibungen und fundierten Bank-schuldverschreibungen und die Veranlagung ihres Erlöses nach den hiefür geltenden besonderen Rechtsvorschriften. (Wertpapier-emissionsgeschäft);
9. die Ausgabe anderer festverzinslicher Wert-papiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapier-emissionsgeschäft);
10. die Verwaltung von Kapitalanlagefonds und die Werbung für den Erwerb von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalanlagefonds und ähnlichen Einrichtungen nach dem Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 192/1963 (Investmentgeschäft);
11. das Finanzierungsgeschäft in der Form zeitlich begrenzter Beteiligungen an Unternehmungen (Kapitalbeteiligungsgeschäft);
12. der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen — ausgenommen die Kreditversicherung — und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft);
13. die Vermittlung von Geschäften nach Z. 1, Z. 3 ausgenommen die behördlich konzessionierte Vermittlung von Hypothekendarlehen und Personalkrediten (§§ 259 und 267 der GewO 1973, BGBl. Nr. 50/1974), Z. 4, Z. 6 soweit diese das Devisengeschäft betrifft, sowie Z. 7.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung festzustellen, ob eine andere als die im Abs. 2 Z. 1 bis 13 bezeichnete Tätigkeit ein Bankgeschäft im Sinne des Abs. 2 ist. Hiebei hat er auf das volkswirtschaftliche Interesse und den Schutz der Gläubiger Bedacht zu nehmen.

(4) Wer Bankgeschäfte ohne die hierfür erforderliche Berechtigung betreibt, hat keinen Anspruch auf alle mit diesen Geschäften verbundenen Vergütungen, wie insbesondere Zinsen und Provisionen. Soweit solche bereits geleistet wurden, sind sie zurückzuzahlen. Die Rechtsunwirksamkeit der mit diesen Geschäften verbundenen Vereinbarungen zieht nicht die Rechtsunwirksamkeit der Bankgeschäfte nach sich. Entgegenstehende Vereinbarungen sowie mit diesen Geschäften verbundene Bürgschaften und Garantien sind rechtsunwirksam.

(5) Die Kreditunternehmungen sind im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften zum Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetall berechtigt, ferner zur Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluß durch die Vermieter.

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf

1. die Oesterreichische Nationalbank, unbeschadet der ihr durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben;
2. die Oesterreichische Postsparkasse hinsichtlich der §§ 4 bis 9, § 10 Abs. 1 Z. 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 2 und 4, § 12 Abs. 3 und 8;
3. die Post hinsichtlich ihres Geldverkehrs;
4. Kreditunternehmungen, die ausschließlich das Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 6) oder das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 7) betreiben, hinsichtlich des § 4 Abs. 3.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden für folgende Unternehmungen insoweit keine Anwendung, als sie Bankgeschäfte betreiben, die zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören:

1. Bausparkassen;
2. Unternehmungen, die als gemeinnützige Bauvereinigungen anerkannt sind;
3. Unternehmungen der Vertragsversicherung;
4. Sozialversicherungsträger;
5. öffentlich-rechtliche Versatzanstalten sowie Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben;
6. Börsensensale, freie Makler und Remisiers an der Wiener Börse.

§ 3. (1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, und des Vereinspatentes 1852, RGBl. Nr. 253, dürfen keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur annehmen, wenn diese Gel-

der unverzüglich bei einer Kreditunternehmung eingelegt werden.

(2) Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, von denen Spareinlagen seiner Arbeitnehmer aufgenommen werden und aus denen das Unternehmen als solches verpflichtet ist (Werksparkassen), sind verboten; Unternehmen dürfen jedoch dann Gelder von ihren Arbeitnehmern annehmen, wenn diese Gelder unverzüglich bei einer Kreditunternehmung eingelegt werden und wenn sichergestellt ist, daß im Abwicklungs- oder Insolvenzfall des Unternehmens Gläubiger des Unternehmens keinen Zugriff auf diese Gelder haben. Ferner ist der Betrieb des Einlagengeschäftes verboten, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihnen aus diesen Einlagen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zwecksparkassen); das gilt nicht für Bausparkassen hinsichtlich des von ihnen betriebenen Bauspargeschäftes (§ 2 Abs. 2 Z. 1).

II. Konzession und besondere Bewilligung

§ 4. (1) Der Betrieb von Bankgeschäften bedarf der Konzession des Bundesministers für Finanzen. Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit entsprechenden Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Konzession hat alle zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere:

1. Angaben über die Rechtsform und den Standort der Kreditunternehmung, wobei die Satzung anzuschließen ist. Ihr Gesellschafts- oder Genossenschaftsvertrag oder ihre Satzung werden in diesem Bundesgesetz einheitlich als Satzung bezeichnet;
2. Angaben darüber, ob und inwieweit die beabsichtigte Tätigkeit dem örtlichen Bedarf und dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht;
3. die genaue Bezeichnung der Bankgeschäfte, welche die Kreditunternehmung zu betreiben beabsichtigt;
4. Angaben über die Höhe des den Geschäftsleitern im Inland zur freien Verfügung stehenden Eigenkapitals;
5. die Namen der Personen, die als Geschäftsleiter und als persönlich haftende Gesellschafter der Kreditunternehmung vorgesehen sind, unter Anschluß eines Lebenslaufes, aus dem deren fachliche Eignung und bisherige berufliche Tätigkeit hervorgeht.

(3) Geschäftsleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind diejenigen natürlichen Personen, die nach dem Gesetz und der Satzung zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Kredit-

unternehmung nach außen vorgesehen sind. Die Geschäftsleiter von Kreditunternehmungen dürfen keinen anderen Hauptberuf außerhalb des Kreditapparates ausüben. Bei Kreditgenossenschaften sind jedoch unter Geschäftsleitern nur diejenigen Personen zu verstehen, die vom Vorstand oder der Generalversammlung mit der Führung der Geschäfte betraut sowie als Geschäftsleiter namhaft gemacht wurden; zur Vertretung der Kreditgenossenschaft sind nur die Geschäftsleiter befugt. Die Betrauung als Geschäftsleiter ist im Genossenschaftsregister ersichtlich zu machen.

§ 5. (1) Die Konzession ist zu versagen:

1. wenn die beabsichtigte Tätigkeit nicht dem örtlichen Bedarf oder dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht;
2. wenn die der Kreditunternehmung im Inland unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehenden Eigenmittel für den Geschäftsbetrieb nicht ausreichen;
3. wenn die Kreditunternehmung in der Rechtsform einer Einzelunternehmung oder als Personengesellschaft des Handelsrechtes, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft — ausgenommen Kreditunternehmungen mit dem Sitz im Inland — ist, geführt werden soll;
4. wenn die Kreditunternehmung nicht mindestens zwei Geschäftsleiter hat und in der Satzung die Einzelvertretungsmacht für Geschäftsleiter oder eine Einzelprokura oder eine Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb nicht ausgeschlossen und bei Kreditgenossenschaften die Führung der Geschäfte nicht auf die Geschäftsleiter eingeschränkt ist;
5. wenn bei einem Geschäftsleiter ein Ausschlussgrund im Sinne des § 13 der GewO 1973 vorliegt oder wenn er wegen mangelnder Vorbildung fachlich nicht geeignet ist oder die für den Betrieb der Kreditunternehmung erforderlichen Eigenschaften oder Erfahrungen nicht hat;
6. wenn die Satzung Bestimmungen enthält, welche die Sicherheit der der Kreditunternehmung anvertrauten Vermögenswerte nicht gewährleisten, die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Volkswirtschaft herbeiführen können.

(2) Bei Kreditunternehmungen mit dem Sitz im Ausland, die in Österreich Bankgeschäfte durch eine Zweigniederlassung betreiben wollen, ist die Konzession auch dann zu versagen, wenn auf Grund der gesetzlichen Vorschriften im Heimatstaat der Kreditunternehmung die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Österreich nicht gewährleistet ist.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann die Konzession zurücknehmen, wenn der Geschäftsbetrieb, auf den sie sich bezieht, nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Erteilung der Konzession aufgenommen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt worden ist.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat die Konzession zurückzunehmen,

1. wenn sie durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist;
2. wenn die Kreditunternehmung ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht erfüllt;
3. bei Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder bei Auftreten eines Versagungsgrundes gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 bis 6 nach Erteilung der Konzession, wenn nicht trotz schriftlicher Mahnung der Aufsichtsbehörde binnen einer Frist von längstens sechs Monaten der entsprechende Zustand hergestellt wird;
4. bei Nichterfüllung des § 14 Abs. 1 oder des § 35 Abs. 6.

(3) Ein Bescheid, mit dem die Konzession zurückgenommen wird, wirkt gesellschaftsrechtlich wie ein Auflösungsbeschluß der Kreditunternehmung, wenn nicht binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Bankgeschäfte, auf die sich die zurückgenommene Konzession bezogen hat, als Unternehmensgegenstand aufgegeben werden und die Firma nicht entsprechend dem § 11 geändert wird. Der Bundesminister für Finanzen hat eine Ausfertigung dieses Bescheides dem Registergericht, bei Sparkassen dem zuständigen Landeshauptmann zuzustellen; der Bescheid ist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister einzutragen.

(4) Das Registergericht hat auf Antrag der Finanzprokurator, die vom Bundesminister für Finanzen in Anspruch zu nehmen ist, Abwickler zu bestellen, wenn die sonst zur Abwicklung berufenen Personen keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten.

§ 7. (1) Die Konzession erlischt:

1. durch Zeitablauf;
2. bei Nichterfüllung einer auflösenden Bedingung (§ 4 Abs. 1);
3. mit ihrer Zurücklegung;
4. mit der Beendigung der Abwicklung der Kreditunternehmung;
5. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Kreditunternehmung;
6. mit der Eintragung der Verschmelzung der Kreditunternehmung mit einer anderen Kreditunternehmung in das jeweilige Register.

(2) Das Erlöschen der Konzession ist vom Bundesminister für Finanzen durch Bescheid festzustellen; § 6 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 8. (1) Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Finanzen ist erforderlich:

1. für die Verschmelzung mit anderen Kreditunternehmungen sowie den Erwerb dauernder Beteiligungen an anderen Kreditunternehmungen, ausgenommen solche von Kreditunternehmungen an ihren Zentralinstituten und umgekehrt. Als Beteiligung gilt insbesondere der Besitz von Anteilsrechten, der mindestens ein Viertel des Kapitals der Beteiligungsunternehmung erreicht;
2. zu jeder Änderung der Rechtsform einer Kreditunternehmung, sofern nicht eine offene Handelsgesellschaft nur durch Aufnahme eines Kommanditisten in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird;
3. zu jeder Erweiterung des Geschäftsgegenstandes und jeder Herabsetzung des haftenden Eigenkapitals (§ 12) durch Satzung;
4. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes auch für die Aufnahme eines persönlich haftenden geschäftsführungs- oder vertretungsbefugten Gesellschafters;
5. bei Kreditunternehmungen, die zur Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Bankschuldverschreibungen oder zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds berechtigt sind, zur Änderung der Satzung, soweit sie das Wertpapieremissionsgeschäft betrifft;
6. für die Verlegung der Hauptniederlassung einer Kreditunternehmung und einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Kreditunternehmung, wenn nicht unter schriftlicher Anzeige an das Bundesministerium für Finanzen eine Verlegung innerhalb derselben Gemeinde vorgenommen wird;
7. für den Betrieb einer nicht an einen bestimmten Standort gebundenen Zweigstelle.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 9. Eine Kreditunternehmung und jede nach den §§ 4 und 8 konzessions- oder bewilligungspflichtige Veränderung dürfen in das in Betracht kommende öffentliche Register nur dann eingetragen werden, wenn die entsprechenden rechtskräftigen Bescheide in Urschrift oder beglaubigter Abschrift (Kopie) vorliegen. Die Vorlage der Bescheide entfällt, soweit der Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 35 Abs. 3 zulässig ist. Verfügungen und Beschlüsse über solche Registereintragungen sind auch dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank zuzustellen.

III. Anzeigepflicht

§ 10. (1) Die Kreditunternehmungen haben dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und die Aufnahme eines Gesellschafters, falls sie nicht einer Bewilligung bedarf;
2. den Erwerb und den Verkauf dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmungen;
3. die Aufnahme einer Bestimmung betreffend § 12 Abs. 8 in die Satzung;
4. jeden Wechsel in der Person der Geschäftsleiter;
5. Änderungen der Firma;
6. die Eröffnung und Schließung der Hauptniederlassung und von dauernd an einem bestimmten Standort betriebenen Zweigstellen sowie die vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes einer Kreditunternehmung oder von solchen Zweigstellen;
7. Ereignisse, die zu einer Gefahr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen führen können;
8. die Aufstellung von Bargeldautomaten;
9. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Die beabsichtigte Errichtung oder Verlegung des Standortes einer Zweigstelle ist unbeschadet des § 8 Abs. 1 Z. 7 dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen. In dieser Anzeige ist darzutun, daß durch die beabsichtigte Errichtung § 14 Abs. 1 nicht verletzt wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung einen Zeitraum von höchstens drei Jahren festzusetzen, innerhalb dessen keine Zweigstellen errichtet werden dürfen, wenn die weitere Errichtung von Zweigstellen mit schweren schädlichen Folgen für die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates verbunden wäre.

(4) Anzeigen gemäß Abs. 1 Z. 6 sind auch der Oesterreichischen Nationalbank zuzustellen.

IV. Schutz der Bezeichnung von Kreditunternehmungen

§ 11. (1) Die Bezeichnungen „Geldinstitut“, „Kreditinstitut“, „Kreditunternehmung“, „Kreditunternehmen“ oder eine Wortverbindung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen — soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — nur Unternehmungen, die zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt sind, in der Firma oder als Zusatz zur Firma führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden.

(2) Die Bezeichnungen „Bank“ oder „Bankier“ oder eine Wortverbindung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen — soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist — nur Kreditunternehmungen in der Firma oder als Zusatz zur Firma führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden, die zum Betrieb eines Bankgeschäftes gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 bis 5, Z. 6, soweit sie das Devisen- und Valutengeschäft betrifft, sowie Z. 8 berechtigt sind.

(3) Die Bezeichnung „Sparkasse“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse“ enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditunternehmungen, für die das Sparkassengesetz gilt, der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft sowie der Österreichischen Postsparkasse vorbehalten. Sparkassen dürfen die Bezeichnung „Sparkasse“ auch mit einem Zusatz führen, der auf die Art der Sparkasse, ihren Haftungsträger, ihren Sitz oder ihr Geschäftsgebiet, sowie allenfalls auf den Zeitpunkt oder die besonderen Umstände ihrer Gründung hinweist.

(4) Die Bezeichnung „Volksbank“ oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Volksbank“ enthalten ist, bleibt ausschließlich den Kreditunternehmungen nach dem System Schulze-Delitzsch sowie der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft vorbehalten.

(5) Die gemäß Abs. 1 bis 4 geschützten Bezeichnungen dürfen auch für Einrichtungen von Kreditunternehmungen sowie von Unternehmungen geführt und verwendet werden, wenn sie hiezu bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes befugt waren oder dies in einem Zusammenhang geschieht, der den Anschein ausschließt, daß sie Bankgeschäfte betreiben.

(6) Abs. 3 ist nicht anzuwenden, soweit Bausparunternehmungen in ihrer Firma das Wort „Bausparkasse“ oder Kreditgenossenschaften die Bezeichnung „Spar- und Vorschußkasse“ oder „Spar- und Darlehenskasse“ führen.

(7) Eine Kreditgenossenschaft darf das Wort „Bank“ zur Bezeichnung des Geschäftslokales oder zu Werbezwecken nur mit einem auf den Genossenschaftscharakter hinweisenden Zusatz führen.

V. Eigenmittel

§ 12. (1) Die Kreditunternehmungen müssen im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte und der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ausreichende Eigenmittel (haftendes Eigenkapital zuzüglich der Sammelwertberichtigungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955) haben. Zu den Eigenmitteln zählt nicht das noch nicht eingezahlte Kapital.

(2) Als haftendes Eigenkapital einer Kreditunternehmung gilt:

1. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes das der Gesellschaft gewidmete Kapital einschließlich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen zuzüglich der Forderungen der persönlich haftenden Gesellschafter aus dem Geschäftsbetrieb sowie eines Gewinnvortrages, abzüglich der Verbindlichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft sowie eines Verlustvortrages;
2. bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Nennkapital (Grund- oder Stammkapital), abzüglich des Buchwertes eigener Aktien zuzüglich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen einschließlich des Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages;
3. bei Kreditgenossenschaften die Geschäftsanteils Guthaben, die nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen und der Gewinnvortrag, abzüglich eines Verlustvortrages. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ist ein Zuschlag in der Höhe des Dreißigfachen des Nennwertes der Geschäftsanteile, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag in der Höhe der satzungsmäßigen Haftungssumme vorzunehmen;
4. bei Sparkassen das Gründungskapital und die nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen, abzüglich solche für Zwecke der Allgemeinheit (Widmungsrücklage);
5. bei öffentlich-rechtlichen Kreditunternehmungen das eingezahlte Kapital und die nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen, zuzüglich eines Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages;
6. bei Kreditunternehmungen, deren Hauptniederlassung im Ausland gelegen ist, das von der Hauptniederlassung der inländischen Zweigniederlassung zur Verfügung gestellte Dotationskapital einschließlich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen und eines Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages.

(3) Die Eigenmittel sind ausreichend, wenn sie zu den Verpflichtungen in einem zur Erfüllung der Aufgaben der Kreditunternehmung wirtschaftlich angemessenen Verhältnis stehen. Sie gelten insbesondere dann als ausreichend, wenn sie 4 v. H. der Verpflichtungen abzüglich der flüssigen Mittel ersten Grades (§ 13 Abs. 2) betragen.

(4) Unter Verpflichtungen im Sinne des Abs. 3 sind zu verstehen:

1. Verpflichtungen gegen in- und ausländische Kreditunternehmungen;

2. Spareinlagen;
3. Verpflichtungen gegen sonstige Gläubiger im In- und Ausland;
4. Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel.

(5) Zu den Verpflichtungen im Sinne des Abs. 3 zählen jedoch nicht:

1. Verpflichtungen aus der Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie Mündelgeldspareinlagen;
2. Verpflichtungen aus Treuhandgeschäften;
3. Eventualverbindlichkeiten;
4. Verpflichtungen aus Geldern, die bei Zentralinstituten ausdrücklich zur Refinanzierung oder Finanzierung von Investitionen für den eigenen Geschäftsbetrieb aufgenommen worden sind, soweit deren Laufzeit den banküblichen Abschreibungszeitraum der Investitionen nicht überschreitet;
5. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Nationalbank aus Lombarddarlehen (§ 51 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184);
6. Verpflichtungen gegen Kreditunternehmungen in Fremdwährung, soweit ihnen Guthaben in Fremdwährung bei Kreditunternehmungen gegenüberstehen;
7. Verpflichtungen aus nachrangigem Kapital gemäß Abs. 8;
8. bei Kreditunternehmungen, auf welche die Bestimmungen des Abs. 10 Z. 2 nicht zutreffen, die Verpflichtungen aus der Aufnahme von Geldern zur Refinanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten worden sind.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann die im Abs. 4 und 5 genannten Verpflichtungen im Wege einer Verordnung durch andere Arten von Verpflichtungen ergänzen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kreditapparat Bedacht zu nehmen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Oesterreichische Nationalbank zu hören.

(7) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dann dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen oder erst nach Befriedigung der Gläubiger der Kreditunternehmung zurückgefordert werden können.

(8) Geldforderungen, die so vereinbart sind, daß sie insbesondere im Abwicklungs- oder Konkursfall der Kreditunternehmung wirtschaftlich im Verhältnis zu den Forderungen jener Gläubiger, die eine solche Vereinbarung nicht

eingegangen sind, dem Eigenkapital der Kreditunternehmung gleichstehen, sind nachrangiges Kapital. Nachrangiges Kapital ist dann dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn die Restlaufzeit mindestens drei Jahre beträgt und der Nennbetrag dieser Forderungen 50 v. H. des sonstigen haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt. Die Möglichkeit der Vereinbarung über nachrangiges Kapital muß in der Satzung der Kreditunternehmung ausdrücklich vorgesehen sein. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den näheren Inhalt der Vereinbarung sowie die Ausstattung des nachrangigen Kapitals in Form von nachrangigen Schuldverschreibungen oder Einlagen durch Verordnung festzusetzen. Der hiebei festzusetzende Nennbetrag einer Ausgabe solcher Schuldverschreibungen darf 50 Mill. S nicht unterschreiten.

(9) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals ist der letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Jahresabschluss. Spätere Kapitalveränderungen, die in ein öffentliches Register einzutragen sind, sind zu berücksichtigen, sobald sie eingetragen sind.

(10) Für Kreditunternehmungen, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung ausschließlich oder überwiegend

1. mittel- oder langfristige Darlehen oder Kredite für Investitionszwecke gewähren oder
2. Geldmarkt-, Konsortial-, Treuhand- oder Auftragsgeschäfte, insbesondere für den Bund oder andere Gebietskörperschaften, betreiben oder die Finanzierung von Ausfuhrgeschäften vornehmen oder
3. das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 7) oder das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 11) oder das Factoringgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 12) betreiben,

gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 nicht. Dasselbe gilt auch für die Kreditunternehmungen, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 1) haben und deren Fremdmittel ausschließlich von inländischen Kreditunternehmungen stammen.

VI. Zahlungsbereitschaft

§ 13. (1) Zur Sicherung ihrer jederzeitigen Zahlungsbereitschaft haben die Kreditunternehmungen flüssige Mittel ersten und zweiten Grades gemäß den Abs. 4 und 5 zu halten.

(2) Flüssige Mittel ersten Grades sind: Kassenbestände, Valuten in frei konvertierbarer Währung sowie gemünztes oder ungemünztes Gold, Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und Postscheckguthaben bei der Oesterreichischen Postsparkasse sowie die beim zuständigen Zentralinstitut täglich fälligen oder bis zu 30 Tagen

gebundenen Gelder. Auf die flüssigen Mittel ersten Grades ist ferner der Bestand an Bundesschatzscheinen, die gemäß § 41 des Nationalbankgesetzes 1955 eskontfähig sind, anzurechnen.

(3) Flüssige Mittel zweiten Grades sind: Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins-, Gewinnanteil- und Erträgnisscheine, bei der Oesterreichischen Nationalbank lombardfähige Wertpapiere und rediskontfähige Wechsel, Bundesschatzscheine, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen, Kassenscheine der Oesterreichischen Nationalbank und täglich fällige oder bis zu 30 Tagen gebundene Schilling-Guthaben bei in- und ausländischen Kreditunternehmungen sowie über 30 Tage gebundene Schilling-Guthaben beim zuständigen Zentralinstitut. Lombardierte Wertpapiere und lombardierte Bundesschatzscheine sowie Wertpapiere, die aus eigenen Emissionen stammen oder als Ersatzdeckung dienen, werden in die flüssigen Mittel zweiten Grades nicht einbezogen.

(4) Das Mindestausmaß der flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades ist innerhalb des Gesamtrahmens von 35 v. H. der Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4 und 5) in Schilling vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank in dem jeweils nach den währungs- und kreditpolitischen Verhältnissen erforderlichen Ausmaß der Zahlungsbereitschaft in einem Hundertsatz der Schilling-Verpflichtungen durch Verordnung festzusetzen. Der Hundertsatz darf für die flüssigen Mittel ersten Grades nicht weniger als 5 und nicht mehr als 20 der Schilling-Verpflichtungen betragen. Auf die flüssigen Mittel zweiten Grades sind die flüssigen Mittel ersten Grades anzurechnen, soweit sie das erforderliche Ausmaß überschreiten.

(5) Kreditunternehmungen, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, haben bei ihrem Zentralinstitut eine Liquiditätsreserve im Ausmaß von 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Schilling-Einlagen, höchstens jedoch 14 v. H. der gesamten Schilling-Einlagen zu halten. Ihr Ausmaß ist jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember nach dem Stand der Einlagen zu ermitteln und für das jeweils folgende Vierteljahr anzupassen. Sinken die Einlagen um mehr als 20 v. H. unter den Stand der letzten maßgeblichen Berechnungsgrundlage, so kann die Kreditunternehmung eine Anpassung zum nächstfolgenden Monatsletzten verlangen. Diese Liquiditätsreserve zählt zu den flüssigen Mitteln ersten Grades und ist vom Zentralinstitut in dessen Bilanz gesondert auszuweisen. Sonstige Einlagen sind täglich fällige Gelder des Zahlungsverkehrs (Sichteinlagen), alle Kündigungs- und Festgelder sowie die Einlagen gegen Ausgabe von Kassenscheinen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden ab der im folgenden genannten Frist auf eine Kreditunternehmung, die

bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bilanzsumme von mindestens 40 v. H. der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne das Bausparkassengeschäft) aufweist, keine Anwendung, wenn sie diesem erklärt, daß sie nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erklärung, den Anschluß an das Zentralinstitut lösen wird.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann die in den Abs. 2 und 3 genannten flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades im Wege einer Verordnung durch andere Werte gleicher Flüssigkeit ergänzen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kreditapparat Bedacht zu nehmen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Oesterreichische Nationalbank zu hören.

(7) Der Bundesminister für Finanzen hat den Kreditunternehmungen für diejenigen Beträge, mit denen das erforderliche Ausmaß der flüssigen Mittel ersten Grades unterschritten wird, Zinsen bis zu 5 v. H. über der jeweiligen Bankrate, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage zur Einzahlung vorzuschreiben. Von dem Fehlbetrag auf das erforderliche Ausmaß an flüssigen Mitteln ersten Grades sind die Beträge, mit denen die Kreditunternehmung ihr Mindestreserve-Soll (§ 43 Abs. 7 des Nationalbankgesetzes 1955) unterschreitet, abzusetzen. Bei Unterschreitung des erforderlichen Ausmaßes der flüssigen Mittel zweiten Grades sind für die Fehlbeträge Zinsen in Höhe bis zu 2 v. H., gerechnet pro Jahr, für 30 Tage vorzuschreiben. Die flüssigen Mittel sind jeweils zum Monatsletzten zu ermitteln. Die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Zinsen sind an den Bund abzuführen.

(8) Für die im § 12 Abs. 10 genannten Kreditunternehmungen gelten die Abs. 1 bis 7 nicht.

VII. Dauernde Anlagen

§ 14. (1) Die dauernden Anlagen einer Kreditunternehmung in Grundstücken, Gebäuden und in Beteiligungen, ausgenommen Beteiligungen an Zentralinstituten, dürfen, berechnet nach den Wertansätzen in der Bilanz, zusammen 100 v. H. der Eigenmittel nicht überschreiten. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz durch Verordnung ändern, wenn dies zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditapparates, insbesondere der Kreditgewährung, erforderlich ist. Bestehende Kreditunternehmungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, diese Voraussetzungen innerhalb von zehn Jahren herzustellen; andernfalls ist die Konzession zurückzunehmen (§ 6). Der Bundesminister für Finanzen kann im öffentlichen Interesse Überschreitungen dieses Hundertsatzes bewilligen.

(2) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 darf überschritten werden, wenn zur Hereinbringung von Forderungen der Kreditunternehmung, insbesondere durch Zwangsvollstreckung, Grundstücke, Gebäude oder Beteiligungen erworben werden müssen; in diesem Fall sind die Erfordernisse des Abs. 1 binnen fünf Jahren zu erfüllen.

(3) Auf Kreditunternehmungen, die keine Konzeption für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung überwiegend das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 11) betreiben, ist Abs. 1, soweit er Beteiligungen betrifft, nicht anzuwenden.

VIII. Kreditgeschäft

§ 15. (1) Die Kreditunternehmungen haben bei Kreditgeschäften auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Struktur ihrer Fremdmittel Bedacht zu nehmen.

(2) Kredite (§ 1 Abs. 2 Z. 3, 4, 7, 11 und 12) an einen einzelnen Kreditnehmer, die insgesamt 1 v. H. der Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4) überschreiten, bedürfen unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der Zustimmung des Aufsichtsorgans der Kreditunternehmung (§ 17 Abs. 1).

(3) Als einzelner Kreditnehmer im Sinne des Abs. 2 gelten

1. alle Unternehmungen, an denen der Kreditnehmer mehrheitlich beteiligt ist;
2. Personengesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
3. der Kreditnehmer und seine nahen Angehörigen (§ 80 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98).

(4) Einem einzelnen Kreditnehmer dürfen jeweils insgesamt Kredite nur bis zu einem Betrag in der Höhe eines vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzenden Prozentsatzes der Verpflichtungen gemäß Abs. 2 eingeräumt werden. Der in der Verordnung vorzusehende Prozentsatz ist zwischen 5 und 7,5 festzusetzen und darf bei Krediten von Zentralkassen (Zentralinstituten) an Waren- und Verwertungsgenossenschaften desselben Sektors das Höchstmaß von 15 v. H. nicht überschreiten. Der in der Verordnung festgesetzte Höchstbetrag darf um jenen Betrag überschritten werden, um den die ausgewiesenen Eigenmittel (§ 12 Abs. 1) diesen Höchstbetrag übersteigen. Bürgschaften, Garantien und sonstige Haftungen für andere sowie angekaufte Wechsel sind mit der Hälfte anzusetzen. Der Bundesminister für Finanzen kann im öffentlichen Interesse Überschreitungen des durch Verordnung festgesetzten Höchstbetrages bewilligen.

(5) Überschreitet der einem einzelnen Kreditnehmer insgesamt eingeräumte Kredit den Betrag von 1 000 000 S, so ist — sofern nicht ausreichende Sicherheiten bestellt sind — die Kreditunternehmung verpflichtet, von dem Kreditnehmer die Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Vorlage des letzten Jahresabschlusses, zu verlangen.

(6) Die Abs. 2 bis 5 finden auf Kredite an Gebietskörperschaften oder an Unternehmungen, an denen eine Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, sowie auf Kredite, für die eine Gebietskörperschaft haftet oder die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, verbürgt oder garantiert sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten worden sind — jeweils in Höhe der Haftung —, ferner auf Kredite, die von Kreditunternehmungen im Sinne des § 12 Abs. 10 Z. 2 gewährt werden, sowie im Zwischenbankverkehr keine Anwendung.

§ 16. (1) Jede Kreditunternehmung hat Name und Anschrift der Kreditnehmer, denen sie Kredite (§ 1 Abs. 2 Z. 3) mit einem Rahmen von mehr als 5 Mill. S oder Gegenwert eingeräumt hat, oder für die sie Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungen (§ 1 Abs. 2 Z. 7) von mehr als 8 Mill. S übernommen hat oder bei welchen das Obligo aus angekauften Wechseln (§ 1 Abs. 2 Z. 4) 8 Mill. S oder Gegenwert übersteigt, der Oesterreichischen Nationalbank zu melden. Bei der Meldung ist auf § 15 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(2) Die Kredit- und Haftungsrahmen sind unverzüglich bei Einräumung und jeder Rahmenveränderung, das Obligo aus angekauften Wechseln zu jedem Vierteljahresende zu melden.

(3) Ergibt sich aus den Meldungen, daß ein Kreditnehmer bei mehreren Kreditunternehmungen Kredite der im Abs. 1 bezeichneten Art in Anspruch genommen hat, so hat die Oesterreichische Nationalbank die beteiligten Kreditunternehmungen hievon zu verständigen. Diese Verständigung darf sich nur auf die Gesamthöhe der gemeldeten Kredite gemäß Abs. 1 und auf die Anzahl der beteiligten Kreditunternehmungen erstrecken. Die Oesterreichische Nationalbank hat Kreditunternehmungen auf deren Anfrage den Stand der Gesamthöhe der gemeldeten Kredite eines Kreditnehmers sowie die Anzahl der beteiligten Kreditunternehmungen bekanntzugeben.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf Hypothekendarlehen und Kredite an Gebietskörperschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie von diesen verbürgte oder mit einem Zahlungsverprechen versehene Kredite, auf ERP-Kredite und Kredite in den Ausfuhrfinanzierungs- und Exportfondsverfahren, weiters auf Kredite innerhalb der Genossenschaftssek-

toren an Genossenschaften und im Zwischenbankverkehr nicht anzuwenden.

(5) Solange die Kreditunternehmungen Meldungen entsprechend den Abs. 1 bis 4 an eine gemeinsame Evidenzstelle erstatten und die Evidenzstelle die beteiligten Kreditunternehmungen hievon verständigt, ersetzen diese Meldungen die Meldung an die Oesterreichische Nationalbank (Abs. 1). Die Kreditunternehmungen haben der Oesterreichischen Nationalbank die Tatsache, daß sie ihre Meldungen an die Evidenzstelle erstatten, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 17. (1) Eine Kreditunternehmung darf ihren Geschäftsleitern (§ 4 Abs. 3), den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder sonstigen nach der Satzung zuständigen Mitgliedern von Aufsichtsorganen und den bei ihr tätigen Arbeitnehmern Kredite und Vorschüsse nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Geschäftsleiter und mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder der sonst nach der Satzung zuständigen Aufsichtsorgane gewähren. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(2) Kredite und Vorschüsse an Arbeitnehmer einer Kreditunternehmung, deren Gesamtausmaß ein Viertel des Jahresbezuges nicht übersteigt, fallen nicht unter die Vorschriften des Abs. 1. Die Bestimmung des § 80 des Aktiengesetzes 1965 bleibt unberührt.

(3) Ist ein Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer (§ 24 BAO, BGBl. Nr. 194/1961) oder Mitglied eines Organs der kreditgewährenden Kreditunternehmung gleichzeitig Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer oder Mitglied eines Organs einer kreditnehmenden Unternehmung, so bedarf die Gewährung von Krediten an diese Unternehmungen der Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach der Satzung zuständigen Aufsichtsorgans; ist die kreditgewährende Unternehmung eine Personengesellschaft, so bedarf eine solche Kreditgewährung der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter. Als Organ gilt hiebei nicht die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, die Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft oder eine sonstige Mitgliederversammlung. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(4) Abs. 1 und 3 gelten auch für Kredite an nahe Angehörige (§ 80 des Aktiengesetzes 1965) der im Abs. 1 genannten Personen.

(5) Die Geschäftsleiter und die Mitglieder des nach der Satzung zuständigen Aufsichtsorgans haften für die Rückzahlung der Kredite persönlich und als Gesamtschuldner neben dem Kreditnehmer, wenn der Kredit entgegen den Vorschriften

der Abs. 1 bis 4 mit ihrem Wissen und ohne ihren Widerspruch gewährt wurde.

IX. Spareinlagengeschäft

§ 18. (1) Spareinlagen sind Geldeinlagen bei Kreditunternehmungen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen und als solche nur gegen die Ausfolgung von besonderen Urkunden (Sparurkunden) entgegengenommen werden dürfen. Sparurkunden können auf Überbringer oder auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf einen Namen, lauten.

(2) Sparurkunden dürfen unter der Bezeichnung „Sparbuch“ oder unter einer anderen Bezeichnung, welche die Silbe „spar“ enthält, nur von den zum Spareinlagengeschäft befugten Kreditunternehmungen — unter der Bezeichnung „Sparkassenbuch“ nur von Sparkassen — ausgegeben werden. Die Ausgabe von Sparurkunden unter einer Bezeichnung, welche die Bestandteile „spar“ oder „Sparkassen“ in Verbindung mit dem Wort „Post“ enthält, bleibt ausschließlich der Oesterreichischen Postsparkasse vorbehalten.

(3) Jede Entgegennahme einer Spareinlage und jede aus einer Spareinlage geleistete Auszahlung sind auf der Sparurkunde zu vermerken.

(4) Eine Kreditunternehmung darf Beträge, die sie als Kredit zur Verfügung stellt, nicht auf eine Spareinlage gutbringen.

(5) Über Spareinlagen darf durch Überweisung oder durch Scheck nicht verfügt werden. Dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage zulässig.

(6) Der aus der Spareinlage Berechtigte kann den Vorbehalt machen, daß Verfügungen über die Spareinlage nur gegen Abgabe seiner Unterschrift oder gegen Angabe eines von ihm bestimmten Losungswortes vorgenommen werden dürfen. Ein solcher Vorbehalt ist in der Sparurkunde und in den Aufzeichnungen der Kreditunternehmung vorzumerken. Wurde der Vorbehalt durch Angabe eines Losungswortes gemacht, so hat der Vorleger der Sparurkunde bei Verfügungen das Losungswort anzugeben oder, wenn er hiezu nicht imstande ist, sein Eigentumsrecht an der Spareinlage nachzuweisen. Über eine Spareinlage, die von Todes wegen erworben worden ist, kann ohne Angabe des Losungswortes verfügt werden; dasselbe gilt für den Fall der Vorlage der Sparurkunde im Zuge einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckung.

(7) Auszahlungen aus Spareinlagen dürfen nur gegen Vorlage der Sparurkunde geleistet werden. Einlagen auf eine Spareinlage dürfen auch dann entgegengenommen werden, wenn die Sparurkunde nicht gleichzeitig vorgelegt wird. Die Entgegennahme ist bei der nächsten Vorlage der Sparurkunde auf dieser zu vermerken.

(8) Unbeschadet der Vorbehalte nach Abs. 6 ist die Kreditunternehmung berechtigt aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger einer Sparurkunde, die auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf Namen, lautet, Zahlung zu leisten, soweit nicht eine Meldung über den Verlust der Sparurkunde (Abs. 9), ein behördliches Verbot oder eine behördliche Sperre die Auszahlung hemmt.

(9) Eine Kreditunternehmung, welcher der Verlust einer Sparurkunde unter Angabe des Namens, des Berufes und der Anschrift des Verlustträgers gemeldet worden ist, hat den behaupteten Verlust bei der betreffenden Spareinlage zu vermerken und darf innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang einer solchen Meldung keine Auszahlung aus der Spareinlage leisten.

§ 19. (1) Der jeweils für eine Spareinlage geltende Jahreszinssatz ist in der Sparurkunde an auffallender Stelle ersichtlich zu machen. Änderungen des Zinssatzes sind an dieser Stelle bei der nächsten Vorlegung der Sparurkunde unter Angabe des Tages, von dem an sie gelten, zu vermerken. Bei Änderungen der Zinssätze für Spareinlagen gelten die neuen Zinssätze vom Tage des Inkrafttretens an, ohne daß es einer Kündigung durch die Kreditunternehmung bedarf.

(2) Die Spareinlagen sind — sofern nicht innerhalb eines Jahres eine volle Auszahlung der Spareinlage stattfindet — mit dem Ende des Kalenderjahres abzuschließen (Abschlußtermin).

(3) Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem auf den Bareingang (Wertstellung des Überweisungseinganges) folgenden Geschäftstag, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird. Die Zinsen sind zum Abschlußtermin dem Kapital zuzuschlagen und mit diesem vom folgenden Tag an zu verzinsen. Sie können ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 4 bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres ohne Kündigung erhoben werden. Bei Auszahlungen aus Spareinlagen sind die Zinsen für den ausgezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Geschäftstag zu berechnen.

(4) Auszahlungen aus einer Spareinlage dürfen im Kalendermonat insgesamt einen Betrag nicht überschreiten, der nach Maßgabe der allgemeinen währungs- und kreditpolitischen Erfordernisse vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festzusetzen ist. Zur Auszahlung höherer Beträge bedarf es der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Vor Fälligkeit geleistete Zahlungen sind als Vorschüsse zu behandeln und zu verzinsen. Wird der zur Auszahlung gekündigte Betrag binnen einer Woche nach Fälligkeit nicht abgehoben, so ist die

Kreditunternehmung berechtigt, die Kündigung als nicht erfolgt anzusehen; die Verzinsung wird hierbei nicht unterbrochen.

(5) Für die Verjährung von Forderungen aus Spareinlagen gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften. Zinsen für Spareinlagen verjähren wie Einlagen. Die Verjährung wird durch jede Zinsenzuschreibung in der Sparurkunde sowie durch jede Einzahlung oder Auszahlung unterbrochen.

X. Habenzinsen

§ 20. (1) Für Einlagen ist die Zinsbildung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen frei.

(2) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen namens jener Mitglieder, die Spareinlagen entgegennehmen, sowie die Oesterreichische Postsparkasse können Vereinbarungen (Eckzinsabkommen) über den Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist abschließen. Wenn solche Abkommen nicht abgeschlossen werden, beträgt dieser Zinssatz jeweils die auf Viertelprozentsätze gerundete Hälfte des gewichteten durchschnittlichen Nominalzinssatzes der während des letzten abgeschlossenen Kalendervierteljahres im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten, auf Schilling lautenden Anleihen. In diesem Fall haben Zinssatzänderungen jeweils ab dem übernächsten auf das Ende eines Kalendervierteljahres folgenden Monatsersten zu erfolgen.

(3) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen namens ihrer Mitglieder und die Oesterreichische Postsparkasse können über die Verzinsung der sonstigen Spareinlagen und Einlagen Vereinbarungen (Habenzinsabkommen) abschließen. Bei der Vereinbarung der Höhe der Zinsen ist auch auf die Dauer der Bindung der entgegengenommenen Gelder angemessen Bedacht zu nehmen. Der Höchstsatz dieser Zinsen darf nicht mehr als der um einen Prozentpunkt verminderte nach der im Abs. 2 angeführten Berechnungsart ermittelte Nominalzinssatz betragen.

(4) Abkommen gemäß Abs. 2 und 3 haben für jeden Verstoß eine Konventionalstrafe von mindestens 100 000 S und höchstens 500 000 S vorzusehen, die an den Bund oder — wenn die bestrafte Kreditunternehmung einer Einrichtung gemäß § 31 angehört — an diese abzuführen ist. Falls kein Abkommen gemäß Abs. 2 besteht, ist bei Verstoß gegen die gesetzliche Grenze eine Verwaltungsstrafe festzusetzen, die nach der Schwere des Verstoßes, mindestens jedoch mit 100 000 S und höchstens mit 500 000 S, zu bemessen ist. Die Verwaltungsstrafe ist an den Bund abzuführen.

(5) Geldwerte Leistungen, die von Kreditunternehmungen im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Einlagen an den Einleger

oder an Dritte unmittelbar oder mittelbar erbracht werden, gelten als Habenzinsen.

XI. Werbung und Wettbewerb

§ 21. (1) Im Verkehr mit ihren Kunden haben die Kreditunternehmen insbesondere folgendes zu beachten:

1. Im Kassensaal sind auszuhängen:
 - a) die geltende Verzinsung für Spareinlagen und schaltermäßige Privatkleinkredite sowie
 - b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. bei Privatkleinkrediten ist dem Kunden die Gesamtbelastung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz und einem absoluten Betrag, einschließlich Provision und sonstiger Vergütungen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Zur Regelung des Wettbewerbes und der Werbung haben die Fachverbände der Kreditunternehmen nantens ihrer Mitglieder und die Österreichische Postsparkasse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Wettbewerbsabkommen abzuschließen und einen Wettbewerbsausschuß zu schaffen, dessen Aufgabe die Feststellung von Verstößen gegen dieses Wettbewerbsabkommen ist. Dieses Abkommen bedarf zu seiner Gültigkeit einer Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Inhalt des Abkommens weder dem Grundsatz des Gläubigerschutzes und des Konsumentenschutzes widerspricht noch die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates beeinträchtigt.

XII. Kreditvolumen

§ 22. (1) Läßt sich eine mit den im Abs. 2 genannten wirtschaftlichen Zielen nicht im Einklang stehende Kreditausweitung trotz einer auf deren Begrenzung abzielenden Handhabung der der Österreichischen Nationalbank gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel nicht einschränken, so kann der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank vorübergehende Maßnahmen zur Begrenzung der weiteren Erteilung von Schilling-Krediten durch inländische Kreditunternehmen an inländische Kunden treffen, die nicht Kreditunternehmen sind.

(2) Bei den Maßnahmen gemäß Abs. 1 ist insbesondere auf einen hohen Beschäftigtenstand, einen hinreichend stabilen Geldwert, die Sicherung des Wachstumspotentials, die Wahrung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes und auf eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Versorgung der Wirtschaft mit Krediten Bedacht zu nehmen.

(3) Wenn der Bundesminister für Finanzen Maßnahmen gemäß Abs. 1 für notwendig und

zweckmäßig hält, hat er die Fachverbände der Kreditunternehmen als Vertreter der ihnen angeschlossenen Institute sowie die Zentralinstitute und die Österreichische Postsparkasse aufzufordern, mit ihm unter Teilnahme der Österreichischen Nationalbank verbindliche Vereinbarungen über die Begrenzung der Krediterteilung (Kreditplafondabkommen) abzuschließen. Für den Abschluß der Abkommen ist eine Frist bis zu vier Wochen ab Empfang der Aufforderung zu setzen.

(4) Ist es zur Erreichung des im Abs. 1 bezeichneten Zieles erforderlich, so sind die jeweils geltenden Kreditplafondabkommen abzuändern. Der Bundesminister für Finanzen hat die Fachverbände der Kreditunternehmen sowie die Zentralinstitute und die Österreichische Postsparkasse hiezu aufzufordern; für den Abschluß ist eine Frist bis zu vier Wochen ab Empfang der Aufforderung zu setzen.

(5) Werden Kreditplafondabkommen gemäß Abs. 3 nicht fristgerecht abgeschlossen oder gemäß Abs. 4 nicht fristgerecht abgeändert, so hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Österreichischen Nationalbank die Begrenzung der Krediterteilung (Abs. 1 und 2) durch Verordnung zu regeln.

(6) Die Kreditplafondabkommen (Abs. 3) oder die Verordnung (Abs. 5) sind geänderten Verhältnissen anzupassen; die Verordnung des Bundesministers für Finanzen verliert jedoch spätestens sechzehn Monate nach ihrem Inkrafttreten ihre Wirksamkeit.

(7) In dem Kreditplafondabkommen oder in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen ist festzusetzen, daß die Summe der Forderungen aus den diesen Abkommen oder der Verordnung zu unterwerfenden Krediten (Kreditvolumen) der betreffenden Kreditunternehmen einen bestimmten Hundertsatz der diesen zur Verfügung stehenden eigenen und fremden Mittel (Kreditplafond) nicht übersteigen darf. Der Hundertsatz vom Eigenkapital (§ 12), vermindert um die dauernden Anlagen (Grundstücke, Gebäude und Beteiligungen), muß mindestens 75, der Hundertsatz von den Verpflichtungen in Schilling — vermindert um Forderungen gegen österreichische Kreditunternehmen, ausgenommen solche gegen das zuständige Zentralinstitut und gegen Kreditunternehmen gemäß § 12 Abs. 10 — mindestens 60 betragen. Der Hundertsatz von den Verpflichtungen kann für die einem Zentralinstitut angeschlossenen Kreditunternehmen niedriger als für andere Kreditunternehmen, jedoch nicht mit weniger als 50 festgesetzt werden. Der Hundertsatz für die Verpflichtungen der Zentralinstitute gegen die angeschlossenen Kreditunternehmen kann mit einem niedrigeren Hundertsatz, jedoch nicht mit weniger als 40 festgesetzt werden. Zu den

Verpflichtungen im Sinne dieses Absatzes zählen die Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4) in Schilling, insbesondere jedoch nicht:

1. Verpflichtungen aus der Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Bankschuldverschreibungen;
2. Verpflichtungen aus Treuhandgeschäften;
3. Verpflichtungen aus bei Zentralinstituten zur Refinanzierung oder Finanzierung von Investitionen für den eigenen Geschäftsbetrieb aufgenommenen Geldern, soweit deren Laufzeit den banküblichen Abschreibungszeitraum der Investitionen nicht überschreitet;
4. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Nationalbank aus Lombarddarlehen (§ 51 des Nationalbankgesetzes 1955);
5. Verpflichtungen aus nachrangigem Kapital, soweit sie als Eigenmittel gelten (§ 12 Abs. 8);
6. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft aus der Aufnahme von Geldern zur Refinanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten worden sind;
7. Verpflichtungen gegen den Oesterreichischen Exportfonds Gesellschaft m.b.H.

(8) Welche Kredite auf das Kreditvolumen im Sinne des Abs. 7 anzurechnen sind, hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank in der Verordnung festzusetzen, wobei auf die Ziele des Abs. 2 sowie auf das nach währungs- und kreditpolitischen Überlegungen notwendige Ausmaß einer Begrenzung der Kreditausweitung Bedacht zu nehmen ist.

(9) Überschreitet das Kreditvolumen einer Kreditunternehmung am Ende eines Monats den festgesetzten Kreditplafond (Abs. 7), so hat der Bundesminister für Finanzen für jene Beträge, mit denen der Kreditplafond jeweils überschritten wird, Zinsen bis zu 5 v. H. über der jeweiligen Bankrate, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage zur Einzahlung an den Bund vorzuschreiben. Ist die Überschreitung des Kreditplafonds jedoch auf eine durch den Abzug von Ersteinlagen verursachte Verringerung der Verpflichtungen zurückzuführen, so hat die Kreditunternehmung das Kreditvolumen innerhalb einer Frist von drei Monaten an den Kreditplafond anzupassen.

(10) Wenn sich die gemäß Abs. 1 bis 8 getroffenen Maßnahmen zur Begrenzung der Kreditausweitung als nicht rechtzeitig oder ausreichend erweisen, kann der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung die Festsetzung von Hundertsätzen

- a) des Kreditvolumens (Abs. 7 und 8) zu einem bestimmten Stichtag oder
- b) des Durchschnittes des Kreditvolumens zu mehreren Stichtagen oder
- c) des Zuwachses des Kreditvolumens innerhalb eines bestimmten Zeitraumes

für weitere Kreditgewährungen bestimmen. Diese Hundertsätze dürfen im Falle von lit. a oder b nicht mehr als 18 v. H., gerechnet jeweils für ein Jahr, und im Falle von lit. c nicht weniger als 50 v. H., gerechnet für einen gleich langen Zeitraum wie den Bezugszeitraum, betragen. Die der Berechnung zugrunde liegenden Stichtage und der Beginn des Zeitraumes dürfen nicht länger als 18 Monate vor dem Inkrafttreten der Verordnung liegen.

(11) Bei Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 10 hat der Bundesminister für Finanzen im Sinne des Abs. 8 vorzugehen.

(12) Die vom Bundesminister für Finanzen gemäß Abs. 10 und 11 erlassene Verordnung verliert spätestens sechzehn Monate nach dem Inkrafttreten ihre Wirksamkeit.

(13) Die Bestimmungen des Abs. 9 gelten bei Nichteinhaltung der Begrenzung des Kreditvolumens gemäß Abs. 10 sinngemäß.

(14) Für Kreditunternehmungen gemäß § 12 Abs. 10 gelten die Absätze 1 bis 9 nicht.

XIII. Bankgeheimnis

§ 23. (1) Die Kreditunternehmungen, deren Gesellschafter und Mitglieder von Organen sowie die bei ihnen tätigen Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit den Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Verpflichtung aus dem Bankgeheimnis gilt zeitlich unbegrenzt.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. im Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden, oder
2. im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht (§ 98 des Außerstreitgesetzes, RGBl. Nr. 208/1854) oder
3. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt oder

4. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmers, wenn dieser der Auskunfterteilung nicht widerspricht.

(3) Eine Kreditunternehmung kann sich auf das Bankgeheimnis insoweit nicht berufen, als die Offenbarung des Geheimnisses zur Feststellung ihrer eigenen Abgabepflicht erforderlich ist.

XIV. Jahresabschluss

§ 24. (1) Die Kreditunternehmungen haben die Jahresabschlüsse (Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen) entsprechend den in der Anlage enthaltenen Formblättern, unbeschadet einer weiteren Gliederung, besonders soweit sie in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, aufzustellen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Formblätter ändern, sofern geänderte Bilanzierungsvorschriften dies erfordern.

(2) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Jahresabschluss erläutert, durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer oder die hiezu gesetzlich berufenen Prüfungsorgane (Prüfungsverband) zu prüfen.

(3) Auf die Prüfung des Jahresabschlusses von Kreditunternehmungen in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die §§ 135 und 137 bis 141 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Prüfer hat in den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss seine Wahrnehmungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditunternehmung sowie über die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen für Kreditunternehmungen geltenden Rechtsvorschriften aufzunehmen. Werden bei der Prüfung Tatsachen festgestellt, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kreditunternehmung gegen ihre Gläubiger und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet sind, oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz oder Satzung darstellen, so hat dies der Prüfer unverzüglich dem Bundesministerium für Finanzen anzuzeigen.

(5) Der Prüfer ist bei Personengesellschaften des Handelsrechtes nach den für Beschlüsse der Gesellschafter allgemein geltenden Bestimmungen der Satzung von den Gesellschaftern, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Generalversammlung zu wählen; bei Säumnis der für die Bestellung berufenen Organe gilt § 136 Abs. 4 bis 6 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß. Der Prüfer ist vor dem Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt, zu bestellen oder zu wählen.

(6) Kreditunternehmungen, ausgenommen Personengesellschaften des Handelsrechtes, haben ihren Jahresabschluss, wenn die Bilanzsumme 300 Mill. S übersteigt, unverzüglich nach der Feststellung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Der § 144 des Aktiengesetzes 1965 gilt sinngemäß.

(7) Kreditunternehmungen, deren Jahresabschluss gemäß Abs. 6 bereits einmal veröffentlicht worden ist, haben dies auch in solchen Wirtschaftsjahren durchzuführen, in denen die Bilanzsumme unter 300 Mill. S gesunken ist.

(8) Die geprüften Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse sind dem Bundesministerium für Finanzen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zu übermitteln; soweit jedoch Kreditunternehmungen einem Prüfungsverband angehören, beträgt die Frist zwölf Monate. Der Oesterreichischen Nationalbank sind innerhalb der gleichen Frist die geprüften Jahresabschlüsse vorzulegen.

XV. Aufsicht

§ 25. (1) Alle inländischen Kreditunternehmungen und die Zweigniederlassungen ausländischer Kreditunternehmungen im Inland unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen. Dabei hat der Bundesminister für Finanzen auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kreditapparat Bedacht zu nehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen Rechtsvorschriften für Kreditunternehmungen zu überwachen und Mißständen entgegenzutreten.

(3) Zur Erfüllung der ihm gemäß Abs. 1 und 2 obliegenden Aufgaben kann der Bundesminister für Finanzen unbeschadet der ihm auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse

1. von den Kreditunternehmungen jederzeit die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Kreditunternehmungen, Gesellschaftern von Personengesellschaften des Handelsrechtes und Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher und Schriften der Kreditunternehmungen Einsicht nehmen und durch Abschlußprüfer oder die Prüfungs- und Revisionsverbände alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen;
2. von den durch Kreditunternehmungen bestellten Abschlußprüfern und von den Prüfungs- und Revisionsverbänden Prüfungs-

berichte und Auskünfte über die von ihnen geprüften Kreditunternehmungen einholen.

(4) Bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kreditunternehmung gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte, kann der Bundesminister für Finanzen zur Abwendung dieser Gefahr befristete Maßnahmen durch Bescheid anordnen, die spätestens 18 Monate nach Wirksamkeitsbeginn außer Kraft treten. Er kann durch Bescheid insbesondere

1. Geschäftsleitern der Kreditunternehmung die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen;
2. eine Aufsichtsperson (Regierungskommissär), der alle Rechte des Abs. 3 zustehen, bestellen; von der Aufsichtsperson untersagte Geschäfte hat die Kreditunternehmung zu unterlassen;
3. die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt, unter den Voraussetzungen des Abs. 4 den Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht gemäß Abschnitt III § 1 des Geldinstitutezentralegesetzes, BGBl. II Nr. 204/1934, zu stellen.

(6) Die dem Bund durch Maßnahmen nach den Abs. 3, 4 und 5 entstehenden Kosten sind von der betroffenen Kreditunternehmung zu ersetzen.

§ 26. (1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, hat der Bundesminister für Finanzen zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes bei Kreditunternehmungen, deren Bilanzsumme 5 Mrd. S übersteigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. Der Staatskommissär und sein Stellvertreter müssen in einem privatrechtlichen oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder Wirtschaftstreuhänder angehören. Sie sind in dieser Funktion den Weisungen des Bundesministers für Finanzen unterworfen und können von ihm jederzeit aberufen werden.

(2) Der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind von der Kreditunternehmung zu den Hauptversammlungen, Generalversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen sowie zu den Sitzungen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind dem Staatskommissär zu übersenden.

(3) Der Staatskommissär (Stellvertreter) hat gegen Beschlüsse der im Abs. 2 genannten Organe, durch die er gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, unverzüglich Einspruch zu erheben und hievon dem Bundes-

minister für Finanzen zu berichten. Im Einspruch hat der Staatskommissär (Stellvertreter) anzugeben, gegen welche Vorschriften nach seiner Ansicht der Beschluß verstößt. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Kreditunternehmung kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung des Bundesministers für Finanzen beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

(4) Beschlüsse eines im Abs. 2 genannten Organs, die außerhalb einer Sitzung gefaßt werden, sind sogleich dem Staatskommissär (Stellvertreter) mitzuteilen. In einem solchen Fall kann der Staatskommissär einen Einspruch nur binnen zwei Bankarbeitstagen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich erheben.

(5) Dem Staatskommissär (Stellvertreter) steht das Recht zu, in die Bücher, Rechnungen, Urkunden und sonstigen Schriften der Kreditunternehmung Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung der im Abs. 3 genannten Aufgaben erforderlich ist.

(6) Der Staatskommissär (Stellvertreter) hat ihm bekanntgewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Kreditunternehmung gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen und ihr jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit zu übermitteln.

(7) Dem Staatskommissär (Stellvertreter) ist von der Aufsichtsbehörde eine Vergütung (Funktionsgebühr) zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür steht. Jeder Kreditunternehmung, bei der ein Staatskommissär bestellt ist, ist ein von der Aufsichtsbehörde zu bestimmender und an sie zu entrichtender jährlicher Pauschalbetrag (Aufsichtsgebühr) vorzuschreiben. Die Aufsichtsgebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen.

§ 27. (1) Die Oesterreichische Nationalbank überwacht auf der Grundlage der ihr von den österreichischen Kreditunternehmungen zu liefernden Ausweise und Meldungen die Einhaltung der Abschnitte V, VI und XII und der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Abkommen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank wird auf dem Gebiete des Kreditwesens dem Bundesminister für Finanzen Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer

Bedeutung mitteilen und auf Verlangen die dem Bundesminister für Finanzen erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen geben und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie Gutachten erstatten. Der Bundesminister für Finanzen wird seinerseits der Oesterreichischen Nationalbank Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen.

§ 28. (1) Alle Behörden haben sowohl dem Bundesminister für Finanzen als auch der Oesterreichischen Nationalbank bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten Hilfe zu leisten.

(2) Das Bundesrechenamt hat bei der Besorgung der Geschäfte, die dem Bundesministerium für Finanzen nach diesem Bundesgesetz obliegen, mitzuwirken, soweit eine solche Mitwirkung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

XVI. Moratorium

§ 29. (1) Geraten mehrere Kreditunternehmungen durch Ereignisse in Schwierigkeiten, die auf eine allgemeine politische oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen sind, und entstehen dadurch Gefahren für die gesamte Volkswirtschaft, insbesondere für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs, so kann die Bundesregierung nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung bestimmen, daß alle Kreditunternehmungen oder alle Kreditunternehmungen innerhalb eines bestimmten Gebietes für den Verkehr mit ihrer Kundschaft vorübergehend geschlossen werden und Zahlungen und Überweisungen weder leisten noch entgegennehmen dürfen. Die Beschränkungen im Zahlungsverkehr können auch nur für bestimmte Arten oder für einen bestimmten Umfang von Bankgeschäften ausgesprochen werden.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 verlieren spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten ihre Wirksamkeit.

(3) Hat die Bundesregierung die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 beschlossen, so kann bei Gefahr in Verzug der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank die betroffenen Kreditunternehmungen beauftragen, Zahlungen und Überweisungen weder zu leisten noch entgegenzunehmen, bis die im Abs. 1 genannte Verordnung in Kraft getreten ist. Diese Beauftragung ist unverzüglich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren; sie erlischt spätestens am dritten Tag nach dieser Verlautbarung.

(4) Während der Geltungsdauer der im Abs. 1 genannten Verordnung sowie auf die Dauer der im Abs. 3 vorgesehenen Beauftragung sind für die davon betroffenen Kreditunter-

nehmungen Abschnitt III § 6 Abs. 1, §§ 7 und 13 des Geldinstitutezentralgesetzes, BGBl. II Nr. 204/1934, sinngemäß anzuwenden.

(5) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 wird die Anwendbarkeit der Konkursordnung, der Ausgleichsordnung und des Bundesgesetzes über die Geschäftsaufsicht nicht berührt.

§ 30. (1) Liegen die Voraussetzungen des Abschnittes III § 1 des Geldinstitutezentralgesetzes bei einer Kreditunternehmung vor, kann auch der Bundesminister für Finanzen durch die Finanzprokurator die Anordnung der Geschäftsaufsicht beantragen.

(2) Im Verfahren nach dem im Abs. 1 genannten Bundesgesetz steht der Finanzprokurator Parteistellung zu.

(3) Über das Vermögen einer Kreditunternehmung kann die Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens nicht beantragt werden.

XVII. Einlagensicherung

§ 31. (1) Die Kreditunternehmungen, die Spareinlagen entgegennehmen, haben — sofern für die Verpflichtung aus Spareinlagen nicht bereits eine Gebietskörperschaft haftet — bis 31. Dezember 1981 im Rahmen ihrer Fachverbände gemeinsame Einrichtungen zu schaffen, die gewährleisten, daß im Falle des Konkurses einer Kreditunternehmung von den übrigen Kreditunternehmungen des betreffenden Fachverbandes die Spareinlagen befriedigt werden. Als derartige gemeinsame Einrichtungen gelten insbesondere Versicherungen, gegenseitige Haftungsabkommen oder Haftungsgesellschaften. Haben die Kreditunternehmungen eines Fachverbandes eine solche Einrichtung nicht rechtzeitig geschaffen, so hat der Bundesminister für Finanzen eine gleichartige Einrichtung durch Verordnung zu schaffen.

(2) Die in diesen Einrichtungen vorzusehenden Zahlungsfristen dürfen für 50 v. H. der Forderungen ab der rechtskräftigen Eröffnung des Konkurses nicht länger als ein Jahr, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre, betragen.

XVIII. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 32. Für die Vollstreckung eines Bescheides nach diesem Bundesgesetz tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 VVG 1950 vorgesehenen Betrages von 10 000 S der Betrag von 100 000 S. Die Vollstreckung dieses Bescheides durch Geldstrafen als Zwangsstrafe ist auch gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts zulässig.

§ 33. (1) Wer

1. den Bestimmungen der §§ 8, 10, 11 oder 18 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz gegenüber dem Bundesminister für

Finanzen oder Einrichtungen und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, oder gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank unrichtige Angaben macht;

3. unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Ruf einer Kreditunternehmung zu schädigen oder zu gefährden;

macht sich, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu acht Wochen, bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(2) Dem Zuwiderhandelnden ist im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand unverzüglich wiederherzustellen sowie die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäfte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist abzuwickeln. Die Bestimmungen des § 32 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Für die Zahlung der Geldstrafe, die gemäß Abs. 1 über ein Mitglied eines Organs oder einen Bevollmächtigten einer Kreditunternehmung verhängt worden ist, haftet diese zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Verjährungsfrist (§ 31 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 ein Jahr.

§ 34. (1) Wer Tatsachen des Bankheimnisses (§ 23) offenbart oder verwertet, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer Bankgeschäfte ohne die erforderliche Berechtigung betreibt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen erkannt werden.

(3) Der Täter ist im Fall des Abs. 1 nur auf Antrag des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten, im Fall des Abs. 2 nur auf Antrag des Bundesministers für Finanzen zu verfolgen.

XIX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 35. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) (Zu § 1 Abs. 4:)

Auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, ist § 1 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(2) (Zu § 3:)

Vereine, deren Bestand sich auf das Vereinspatent 1852, RGBl. Nr. 253, gründet und die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und ihren Statuten Bankgeschäfte betreiben durften, dürfen diese Bankgeschäfte abweichend von der Bestimmung des § 3 weiter betreiben. Auf diese Vereine sind die für Kreditgenossenschaften geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) (Zu § 4:)

1. Soweit eine Kreditunternehmung bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Bankgeschäfte betreiben durfte, ist eine Konzession gemäß § 4 Abs. 1 nicht erforderlich.

2. Kreditgenossenschaften haben bis spätestens 31. Dezember 1984 hauptberufliche Geschäftsleiter zu bestellen.

(4) (Zu § 5:)

Die im § 5 Abs. 1 Z. 3 und 4 genannten Voraussetzungen sind bei bestehenden Kreditunternehmungen innerhalb von drei Jahren zu erfüllen.

(5) (Zu § 11:)

Die äußere Bezeichnung des Geschäftlokals einer Kreditgenossenschaft muß bis spätestens 31. Dezember 1984 dem § 11 Abs. 7 entsprechen.

(6) (Zu § 12:)

Wenn eine Kreditunternehmung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zum Betrieb eines Bankgeschäftes berechtigt ist, jedoch nicht über ausreichende Eigenmittel im Sinne des § 12 Abs. 3 verfügt und diesem Erfordernis nicht innerhalb von fünf Jahren entspricht, hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der betreffenden Kreditunternehmung die erforderlichen Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz zu treffen.

(7) (Zu § 13:)

Für die Erreichung der durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 festzusetzenden Hundertsätze ist eine Frist von einem Jahr einzuräumen.

(8) (Zu § 15:)

Für die Erreichung der durch Verordnung gemäß § 15 Abs. 4 erstmals festzusetzenden Hundertsätze ist eine Frist von drei Jahren einzuräumen.

(9) (Zu § 16:)

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 treten nach zehn Jahren außer Kraft.

(10) (Zu § 20:)

Wenn das bestehende Habenzinsabkommen nicht innerhalb eines Jahres den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angepaßt wird, tritt es außer Kraft.

(11) (Zu § 21:)

Das bestehende Wettbewerbsabkommen bleibt bis zum Wirksamkeitsbeginn eines nach § 21 Abs. 2 abgeschlossenen Abkommens in Kraft.

(12) (Zu § 22:)

Die bestehenden Abkommen auf dem Gebiet der Kreditbegrenzung, soweit sie sich auf § 22 beziehen, sind innerhalb von zwei Jahren den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen.

(13) (Zu § 26:)

Insofern bei einer Kreditunternehmung bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Staatskommissär bestellt ist, bleibt diese Einrichtung der staatlichen Aufsicht bestehen.

§ 36. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem Inkrafttretensdatum erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft.

(3) Wird in den Rechtsvorschriften des Bundes auf Bestimmungen hingewiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beziehen.

(4) Insbesondere folgende Rechtsvorschriften werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt, soweit sie von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abweichen:

1. Hypothekbankgesetz vom 13. Juli 1899, DRGBl. S. 375, in der Fassung der Einführungsverordnung vom 11. November 1938, DRGBl. I S. 1574 (Kundmachung GBlÖ. Nr. 648/1938) und des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 509;
2. Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, DRGBl. I S. 492, in der Fassung der Einführungsverordnung vom 11. November 1938, DRGBl. I S. 1574 (Kundmachung GBlÖ. Nr. 648/1938);
3. Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/1946, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 160/1954 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 87/1955 und 264/1978;

4. Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 24/1973, 664/1976 und 280/1978;

5. Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 192/1963, in der Fassung der Investmentfondsgesetz-novelle, BGBl. Nr. 243/1968;

6. § 15 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, hinsichtlich des Postsparbuches.

(5) Folgende Rechtsvorschriften samt den hiezu ergangenen Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Einführung von Gesetzen über das Kredit- und Zahlungswesen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, DRGBl. I S. 1329 (Kundmachung vom 1. Oktober 1938, GBlÖ. Nr. 509) sowie das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 25. September 1939, DRGBl. I S. 1955 (Kundmachung GBlÖ. Nr. 1390/1939), in der Fassung der Verordnung vom 23. Juli 1940, DRGBl. I S. 1047, und vom 18. September 1944, DRGBl. I S. 211;
2. die zur Durchführung und Ergänzung des unter Z. 1 genannten Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 9. Februar 1935, DRGBl. I S. 205, vom 27. Juli 1935, DRGBl. I S. 1050, vom 30. Juni 1938, DRGBl. I S. 540, vom 31. Mai 1937, DRGBl. I S. 608, und vom 9. Mai 1940, DRGBl. I S. 768;
3. das Gesetz gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vom 3. Juli 1934, DRGBl. I S. 593 (Kundmachung vom 1. Oktober 1938, GBlÖ. Nr. 509);
4. die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 23. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 702, wodurch Verlautbarungen des Reichskommissars für das Kreditwesen bekanntgemacht werden;
5. die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 3. Februar 1939, GBlÖ. Nr. 132, wodurch weitere Vorschriften auf dem Gebiete des Kreditwesens bekanntgemacht werden;
6. die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 15. Februar 1940, DRGBl. I S. 394;
7. die zweite Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute vom 18. Oktober 1939, DRGBl. I S. 2079;
8. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 1. April 1940, Z. IV Kred. 1467/40, über die Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiet des öffentlichen Kreditwesens in der Ostmark hinsichtlich der §§ 1 und 2.

(6) Die Bestimmungen über das Bankgeheimnis (§§ 23 und 34 Abs. 1) gelten auch für die im Postsparkassendienst tätigen Postbediensteten. § 22 Abs. 3 des Postsparkassengesetzes 1969 wird aufgehoben.

§ 37. Mit der Vollziehung

1. des § 29 Abs. 1 und 2 ist die Bundesregierung;
2. des § 29 Abs. 4 und 5, § 30 Abs. 3 sowie des § 34 ist der Bundesminister für Justiz;
3. der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finan-

zen, hinsichtlich des § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 9, § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 5, § 30 Abs. 1 und 2 sowie § 35 Abs. 1 sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz betraut.

		Kirchschläger		
Kreisky	Androsch	Pahr	Moser	
Leodolter	Staribacher	Lanc	Broda	
Rösch	Haiden	Weißenberg	Sinowatz	
	Lausecker		Firnberg	

Formblatt A

Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditunternehmungen in der Rechtsform von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

A k t i v a

1. Barreserve:
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Oesterreichischen Postsparkasse
2. Fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendscheine
3. Schecks
4. Guthaben bei Kreditunternehmungen,
hievon täglich fällige Gelder
5. Wechsel,
hievon rediskontfähig
6. Bundesschatzscheine
7. Wertpapiere:
 - a) festverzinsliche
 - b) sonstige,
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
8. Konsortialbeteiligungen
9. Ausleihungen:
 - a) an Kreditunternehmungen
 - b) an öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - c) an sonstige
10. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
11. Beteiligungen,
hievon an anderen Kreditunternehmungen
12. Grundstücke und Gebäude:
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige
13. Betriebs- und Geschäftsausstattung
14. Forderung an Gesellschafter
15. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft
16. Sonstige Aktiva
17. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

Summe

18. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen:
 - a) an Konzernunternehmungen
 - b) an die im § 17 KWG genannten Personen
19. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Grundstücken und Gebäuden
20. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Beteiligungen
21. In den Aktiva Pos. 1,-6, 7, 8 und 9 enthaltener Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB

Passiva

1. Verpflichtungen:
 - a) gegenüber Kreditunternehmungen
 - b) gegenüber sonstigen,
hievon täglich fällige Gelder
 2. Spareinlagen:
 - a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
 - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist
 3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
 4. Eigene Emissionen
 5. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
 6. Rückstellungen:
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (unter Anmerkung des versteuerten Teiles)
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen
 7. Verbindlichkeiten an Gesellschafter
 8. Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
 9. Geschäftskapital
 10. Rücklagen:
 - a) gesetzliche Rücklagen
 - b) Rücklagen gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz
 - c) Rücklagen gemäß § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz
 - d) Rücklagen gemäß § 12 Einkommensteuergesetz
 - e) nicht entnommener Gewinn gemäß § 11 Einkommensteuergesetz
 - f) Investitionsrücklage gemäß § 9 Einkommensteuergesetz
 - g) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz
 - h) sonstige Rücklagen
 11. Sonstige Passiva
 12. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
-
- Summe**
-
13. Eigene Ziehungen im Umlauf,
hievon ERP-Wechsel
 14. Eigene Indossamentverbindlichkeiten
 15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen,
hievon für Konzernunternehmungen
 16. In den Passiva sind enthalten:
 - a) Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen
 - b) Verbindlichkeiten gegenüber dem Inhaber oder den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern
 17. In den Passiva Pos. 2 enthaltene Mündelgeldspareinlagen
 18. Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 KWG
 19. Haftendes Eigenkapital gemäß § 12 Abs. 2 und 8 KWG,
hievon nachrangiges Kapital gemäß Abs. 8

Formblatt A

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditunternehmungen in der Rechtsform von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften

A u f w e n d u n g e n

1. Zinsaufwand
2. Personalaufwendungen
3. Sachaufwendungen
4. Steuern und Abgaben
5. Abschreibungen:
 - a) von Gebäuden
 - b) von Betriebs- und Geschäftsausstattung
6. Zuweisung an Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
7. Zuweisung an die Rückstellung für Pensions- und (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
8. Sonstige Aufwendungen, soweit sie die sonstigen Erträge übersteigen
9. Zuweisung an Rücklagen
10. Reingewinn

Summe

E r t r ä g e

1. Zinsenertrag
2. Erträge aus Provisionen und Gebühren
3. sonstige Erträge, soweit sie die sonstigen Aufwendungen übersteigen
4. Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
5. Reinverlust

Summe

Formblatt B

Gliederung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

A k t i v a**1. Barreserve:**

- a) Kassenbestand
- b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Oesterreichischen Postsparkasse

2. Fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine**3. Schecks****4. Guthaben bei Kreditunternehmungen,
hievon täglich fällige Gelder****5. Wechsel,
hievon rediskontfähig****6. Bundesschatzscheine****7. Wertpapiere:**

- a) festverzinsliche
- b) sonstige,
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar

8. Konsortialbeteiligungen**9. Ausleihungen:**

- a) an Kreditunternehmungen
- b) an öffentlich-rechtliche Körperschaften
- c) an sonstige

10. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)**11. Beteiligungen,
hievon an anderen Kreditunternehmungen****12. Grundstücke und Gebäude:**

- a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
- b) sonstige

13. Betriebs- und Geschäftsausstattung**14. Ausstehende Einlagen auf das Grund- oder Stammkapital****15. Eigene Aktien****16. Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft****17. Sonstige Aktiva****18. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen****19. Reinverlust:**

- a) Verlustvortrag bzw. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
- b) Jahresverlust bzw. Jahresgewinn

Summe

20. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen:

- a) an Konzernunternehmungen
- b) an die im § 17 KWG genannten Personen

21. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Grundstücken und Gebäuden
22. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Beteiligungen
23. In den Aktiva Pos. 1, 6, 7, 8 und 9 enthaltener Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB

Passiva

1. Verpflichtungen:
 - a) gegenüber Kreditunternehmungen
 - b) gegenüber sonstige,
hievon täglich fällige Gelder
2. Spareinlagen:
 - a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
 - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
4. Eigene Emissionen:
 - a) Pfandbriefe
 - b) Kommunalschuldverschreibungen
 - c) sonstige
5. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
6. Rückstellungen:
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (unter Anmerkung des versteuerten Teiles)
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsvverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen
7. Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
8. Grundkapital bzw. Stammkapital
Stammaktien
Vorzugsaktien ohne Stimmrecht
9. Rücklagen:
 - a) gesetzliche Rücklagen
 - b) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz
 - c) Rücklage gemäß § 7 Hypothekbankgesetz
 - d) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz
 - e) Rücklage gemäß § 12 Einkommensteuergesetz
 - f) Investitionsrücklage gemäß § 9 Einkommensteuergesetz
 - g) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz
 - h) sonstige Rücklagen
10. Sonstige Passiva
11. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
12. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn bzw. Jahresverlust

Summe

13. Eigene Ziehungen im Umlauf,
hievon ERP-Wechsel
14. Eigene Indossamentverbindlichkeiten
15. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
16. In den Passiva sind enthalten:
Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen
17. In den Passiva Pos. 2 enthaltene Mündelgeldspareinlagen
18. Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 KWG
19. Haftendes Eigenkapital gemäß § 12 Abs. 2 und 8 KWG,
hievon nachrangiges Kapital gemäß Abs. 8

Formblatt B

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditunternehmungen in der Rechtsform von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Aufwendungen

1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
2. Zinsenaufwand
3. Personalaufwendungen
4. Sachaufwendungen
5. Steuern und Abgaben
6. Abschreibungen:
 - a) von Gebäuden
 - b) von Betriebs- und Geschäftsausstattung
7. Zuweisung an Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
8. Zuweisung an die Rückstellung für Pensions- und (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
9. Sonstige Aufwendungen, soweit sie die sonstigen Erträge übersteigen
10. Zuweisung an Rücklagen
11. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn

Summe

Erträge

1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
2. Zinsenertrag
3. Erträge aus Provisionen und Gebühren
4. Sonstige Erträge, soweit sie die sonstigen Aufwendungen übersteigen
5. Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
6. Reinverlust:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust

Summe

Formblatt C

Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditgenossenschaften

A k t i v a

1. Barreserve:
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Oesterreichischen Postsparkasse
2. Fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine
3. Schecks
4. Guthaben bei Kreditunternehmungen,
hievon
 - a) Guthaben bei Zentralinstituten
 - b) täglich fällige Gelder
5. Wechsel,
hievon rediskontfähig
6. Bundesschatzscheine
7. Wertpapiere:
 - a) festverzinsliche
 - b) sonstige,
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
8. Ausleihungen:
 - a) an Kreditunternehmungen
 - b) an öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - c) an sonstige
9. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
10. Beteiligungen,
hievon an anderen Kreditunternehmungen
11. Grundstücke und Gebäude:
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige
12. Betriebs- und Geschäftsausstattung
13. Aushaftende Einzahlungen auf Geschäftsanteile
14. Aktiva des Warengeschäftes:
 - a) Forderungen aus Warengeschäften
 - b) Warenbestand
 - c) sonstige
15. Sonstige Aktiva
16. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
17. Reinverlust:
 - a) Verlustvortrag bzw. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust bzw. Jahresgewinn

Summe

18. Forderungen einschließlich Rückgriffsforderungen:
 - a) an Konzernunternehmungen
 - b) an die im § 17 KWG genannten Personen
19. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Grundstücken und Gebäuden
20. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Beteiligungen
21. In den Aktiva Pos. 1, 6, 7 und 8 enthaltener Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB

P a s s i v a

1. Verpflichtungen:
 - a) gegenüber Kreditunternehmungen
 - b) gegenüber sonstige,
hievon täglich fällige Gelder
2. Spareinlagen:
 - a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
 - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
4. Eigene Emissionen
5. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
6. Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
7. Rückstellungen:
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (unter Anmerkung des versteuerten Teiles)
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen
8. Geschäftsanteile:
 - a) der verbleibenden Mitglieder
 - b) der ausscheidenden Mitglieder
9. Rücklagen:
 - a) gesetzliche bzw. satzungsmäßige Rücklage
 - b) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz
 - c) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz
 - d) Rücklage gemäß § 12 Einkommensteuergesetz
 - e) Investitionsrücklage gemäß § 9 Einkommensteuergesetz
 - f) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz
 - g) sonstige Rücklagen
10. Passiva des Warengeschäftes
11. Sonstige Passiva
12. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
13. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn bzw. Jahresverlust

Summe

14. Eigene Ziehungen im Umlauf,
hievon ERP-Wechsel
15. Eigene Indossamentverbindlichkeiten

16. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
17. In den Passiva sind enthalten:
Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen
18. In den Passiva Pos. 2 enthaltene Mündelgeldspareinlagen
19. Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 KWG
20. Haftendes Eigenkapital gemäß § 12 Abs. 2 und 8 KWG,
hievon nachrangiges Kapital gemäß Abs. 8

Veränderungen der Anzahl der Mitglieder, der Geschäftsanteile und der Haftungssummen

1. Mitgliederbewegung	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile
Anfang 19..		
Zugang 19..		
Abgang 19..		
Ende 19..		
2. die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr		
vermehrt um		
vermindert um		
3. Die Haftungssummen haben sich im Geschäftsjahr		
vermehrt um		
vermindert um		
4. Höhe der einzelnen Geschäftsanteile		
5. Höhe der Haftungssumme		

Formblatt C

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditgenossenschaften

Aufwendungen

1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
2. Zinsenaufwand
3. Personalaufwendungen
4. Sachaufwendungen
5. Steuern und Abgaben
6. Abschreibungen:
 - a) von Gebäuden
 - b) von Betriebs- und Geschäftsausstattung
7. Zuweisung an Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
8. Zuweisung an die Rückstellung für Pensions- und (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
9. Aufwendungen für das Warengeschäft und für sonstige Nebenbetriebe
10. Sonstige Aufwendungen, soweit sie die sonstigen Erträge übersteigen
11. Zuweisung an Rücklagen
12. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn

Erträge

1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
2. Zinsenertrag
3. Erträge aus Provisionen und Gebühren
4. Erträge aus dem Warengeschäft und aus sonstigen Nebenbetrieben
5. Sonstige Erträge, soweit sie die sonstigen Aufwendungen übersteigen
6. Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
7. Reinverlust:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust

Formblatt D

Gliederung des Jahresabschlusses von Landes-Hypothekenbanken

A k t i v a

1. Barreserve:
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Oesterreichischen Postsparkasse
2. Fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine
3. Schecks
4. Guthaben bei Kreditunternehmungen, hievon täglich fällige Gelder
5. Wechsel, hievon rediskontfähig
6. Bundesschatzscheine
7. Wertpapiere:
 - a) festverzinsliche
 - b) sonstige, hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
8. Konsortialbeteiligungen
9. Ausleihungen:
 - a) an Kreditunternehmungen
 - b) an öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - c) an sonstige
10. Deckungsdarlehen:
 - a) zur Deckung von Pfandbriefen, hievon zur Deckung von Pfandbriefen der Pfandbriefstelle
 - b) zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen, hievon zur Deckung von Kommunalschuldverschreibungen der Pfandbriefstelle
11. Zinsen- und Verwaltungskostenbeiträge:

	anteilige	rückständige
a) von Ausleihungen
b) von hypothek. Deckungsdarlehen
c) von kommunal. Deckungsdarlehen
von den rückständigen im Dezember fällig		
12. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
13. Beteiligungen, hievon an anderen Kreditunternehmungen
14. Grundstücke und Gebäude:
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung
16. Sonstige Aktiva
17. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
18. Reinverlust:
 - a) Verlustvortrag bzw. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust bzw. Jahresgewinn

Summe

- 19. Forderungen an die im § 17 KWG genannten Personen
- 20. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Grundstücken und Gebäuden
- 21. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Beteiligungen

Passiva

- 1. Verpflichtungen:
 - a) gegenüber Kreditunternehmungen
 - b) gegenüber sonstige,
hievon täglich fällige Gelder
- 2. Spareinlagen:
 - a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
 - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist
- 3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
- 4. Schuldverschreibungen im Umlauf:
 - a) eigene Pfandbriefe
 - b) eigene Kommunalschuldverschreibungen
- 5. Verpflichtungen gegen die Pfandbriefstelle:
 - a) Pfandbriefe im Umlauf
 - b) Kommunalschuldverschreibungen im Umlauf
- 6. Verlorene und gekündigte Schuldverschreibungen
- 7. Zinsen von Schuldverschreibungen im Umlauf
(Passiva 4 und 5):

	anteilige	fällige
a) von Pfandbriefen
b) von Kommunalschuldverschreibungen
- 8. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
- 9. Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
- 10. Rückstellungen:
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (unter Anmerkung des versteuerten Teiles)
 - b) Rückstellung für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) sonstige Rückstellungen
- 11. Rücklagen:
 - a) gesetzliche Rücklagen
 - b) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz
 - c) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz
 - d) Rücklage gemäß § 12 Einkommensteuergesetz
 - e) Investitionsrücklage gemäß § 9 Einkommensteuergesetz
 - f) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz
 - g) sonstige Rücklagen
- 12. Sonstige Passiva
- 13. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
- 14. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn bzw. Jahresverlust

Summe

15. Eigene Ziehungen im Umlauf,
davon ERP-Wechsel
16. Eigene Indossamentverbindlichkeiten
17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
18. In den Passiva Pos. 2 enthaltene Mündelgeldspareinlagen
19. Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 KWG
20. Haftendes Eigenkapital gemäß § 12 Abs. 2 und 8 KWG,
hievon nachrangiges Kapital gemäß Abs. 8

Formblatt D

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung von Landes-Hypothekenbanken

A u f w e n d u n g e n

1. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
2. Zinsenaufwand
3. Personalaufwendungen
4. Sachaufwendungen
5. Steuern und Abgaben
6. Abschreibungen:
 - a) von Gebäuden
 - b) von Betriebs- und Geschäftsausstattung
7. Zuweisung an Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
8. Zuweisung an die Rückstellung für Pensions- und (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
9. Sonstige Aufwendungen, soweit sie die sonstigen Erträge übersteigen
10. Zuweisung an Rücklagen
11. Reingewinn:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresgewinn

E r t r ä g e

1. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr
2. Zinsenertrag
3. Erträge aus Provisionen und Gebühren
4. Sonstige Erträge, soweit sie die sonstigen Aufwendungen übersteigen
5. Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
6. Reinverlust:
 - a) Gewinnvortrag bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr
 - b) Jahresverlust

Muster E

Gliederung des Jahresabschlusses von Sparkassen

A k t i v a

1. Barreserve:
 - a) Kassenbestand
 - b) Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Oesterreichischen Postsparkasse
2. Fällige Wertpapiere, Zins- und Dividendenscheine
3. Schecks
4. Guthaben bei Kreditunternehmungen,
hievon täglich fällige Gelder,
hievon bei der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft
5. Wechsel,
hievon rediskontfähig
6. Bundesschatzscheine
7. Wertpapiere:
 - a) festverzinsliche
 - b) sonstige,
hievon bei der Oesterreichischen Nationalbank belehnbar
8. Ausleihungen:
 - a) an Kreditunternehmungen
 - b) an öffentlich-rechtliche Körperschaften
 - c) an sonstige
9. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
10. Beteiligungen,
hievon an anderen Kreditunternehmungen
11. Grundstücke und Gebäude:
 - a) für den eigenen Geschäftsbetrieb
 - b) sonstige
12. Betriebs- und Geschäftsausstattung
13. Sonstige Aktiva
14. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

Summe

15. Forderungen an die im § 17 KWG genannten Personen
16. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Grundstücken und Gebäuden
17. Dauernde Anlagen gemäß § 14 Abs. 1 KWG in Beteiligungen
18. In Aktiva Pos. 1, 6, 7 und 8 enthaltener Deckungsstock gemäß § 230 a ABGB

Passiva

1. Spareinlagen:
 - a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist
 - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist
2. Verpflichtungen:
 - a) gegenüber Kreditunternehmungen
 - b) gegenüber sonstigen
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
4. Eigene Emissionen
5. Durchlaufende Kredite (Treuhandgeschäfte)
6. Rückstellungen:
 - a) Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (unter Anmerkung des versteuerten Teiles)
 - b) Rückstellung (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
 - c) Sonstige Rückstellungen
7. Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
8. Rücklagen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 Sparkassengesetz:
 - a) Sicherheitsrücklage
 - b) Rücklage gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz
 - c) Widmungsrücklage
 - d) Rücklage gemäß § 12 Einkommensteuergesetz
 - e) Investitionsrücklage gemäß § 9 Einkommensteuergesetz
 - f) Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz
 - g) Rücklage gemäß § 4 Abs. 7 Einkommensteuergesetz
 - h) Sonstige Rücklagen
9. Sonstige Passiva
10. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen
11. Reingewinn

Summe

12. Eigene Ziehungen im Umlauf,
hievon ERP-Wechsel
13. Eigene Indossamentverbindlichkeiten
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen
15. Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 KWG
16. Haftendes Eigenkapital gemäß § 12 Abs. 2 und 8 KWG,
hievon nachrangiges Kapital gemäß Abs. 8
17. In Passiva Pos. 1 enthaltene Mündelgeldspareinlagen

Muster E**Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung von Sparkassen****A u f w e n d u n g e n**

1. Zinsenaufwand
2. Personalaufwendungen
3. Sachaufwendungen
4. Steuern und Abgaben
5. Abschreibungen:
 - a) von Gebäuden
 - b) von Betriebs- und Geschäftsausstattungen
6. Zuweisung an Sammelwertberichtigungen gemäß § 10 Rekonstruktionsgesetz
7. Zuweisung an die Rückstellungen für Pensions- und (Vorsorge) für Abfertigungsverpflichtungen
8. Sonstige Aufwendungen, soweit sie die sonstigen Erträge übersteigen
9. Zuweisung an Rücklagen
10. Reingewinn

Summe

E r t r ä g e

1. Zinsenertrag
2. Erträge aus Provisionen und Gebühren
3. Sonstige Erträge, soweit sie die sonstigen Aufwendungen übersteigen
4. Erträge aus der Auflösung von Rücklagen

Summe

§ 1. Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 über die Ordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz — SpG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriff

§ 1. (1) Sparkassen sind von Gemeinden oder von Sparkassenvereinen gegründete juristische Personen des privaten Rechts. Gemeinden, Sparkassenvereine sowie sonstige juristische und natürliche Personen sind von jeder Beteiligung am Vermögen oder Gewinn der Sparkasse ausgeschlossen.

(2) Sparkassen sind nach Maßgabe der ihnen vom Bundesminister für Finanzen erteilten Konzession Kreditunternehmungen nach dem Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979. Sie sind Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs und in das Handelsregister, Abteilung A, einzutragen.

Gemeindeparkassen

§ 2. (1) Gemeindeparkassen sind die von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich unter deren Haftung gegründeten Sparkassen. Die Gemeinde (Haftungsgemeinde) haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse als Ausfallsbürge im Falle der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 1356 ABGB; mehrere Haftungsgemeinden einer Sparkasse haften zur ungeteilten Hand.

(2) Die Haftungsgemeinde hat der Sparkasse ein für die Aufnahme des Geschäftsbetriebs ausreichendes Gründungskapital unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, das den voraussichtlichen Aufwand für die Gründung der Sparkasse und den Bedarf für den Geschäftsbetrieb der ersten drei Geschäftsjahre zu decken hat. Das Gründungskapital verbleibt der Sparkasse und ist nicht zurückzuzahlen.

(3) Die Haftungsgemeinde trifft alle Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz im eigenen Wirkungsbereich.

Vereinssparkassen

§ 3. (1) Vereinssparkassen sind die von Sparkassenvereinen (§ 4) gegründeten Sparkassen.

(2) Die Gründungsmitglieder des Sparkassenvereins haben ein ausreichendes Gründungskapital (§ 2 Abs. 2) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Gründungskapital verbleibt der Sparkasse und ist nicht zurückzuzahlen.

Sparkassenverein

§ 4. (1) Sparkassenvereine sind Vereine, deren Zweck die Gründung einer Sparkasse und die Erfüllung der im § 9 genannten Aufgaben ist. Auf sie sind andere vereinsrechtliche Vorschriften nicht anzuwenden.

(2) Sparkassenvereine dürfen weder Mitgliedsbeiträge einheben noch irgendwelche Zuwendun-

gen von Vereinsmitgliedern oder Dritten entgegennehmen. Der erforderliche Aufwand des Vereins ist von der Sparkasse zu decken.

Statuten

§ 5. (1) Die Gründungsmitglieder haben dem Landeshauptmann die Bildung des Vereins unter Vorlage der Statuten schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Statuten haben insbesondere zu bestimmen:

1. die Art der Bildung und die Erneuerung des Vereins;
2. den Namen, den Zweck und den Sitz des Vereins;
3. die Mittel und deren Aufbringung;
4. die Aufnahme und das Ausscheiden der Vereinsmitglieder;
5. die Organe des Vereins;
6. die Bestellung und die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts (§ 11);
7. die Auflösung des Vereins.

(3) Die Statuten sind dem Landeshauptmann in fünf Ausfertigungen vorzulegen. Auf Verlangen des Vereins hat der Landeshauptmann dies amtlich zu bestätigen. In die beim Landeshauptmann erliegenden Statuten kann jedermann einschen und hievon Abschrift nehmen.

(4) Der Landeshauptmann hat die Bildung des Vereins zu untersagen, wenn die Statuten nicht diesem Bundesgesetz entsprechen oder sonst gesetz- oder rechtswidrig sind. Die Untersagung muß binnen sechs Wochen nach Anzeige mit Bescheid ausgesprochen werden.

(5) Wenn innerhalb dieser Frist die Vereinsbildung nicht untersagt wird oder der Landeshauptmann schon früher erklärt hat, den Verein nicht zu untersagen, kann der Verein seine Tätigkeit beginnen. Wird der Vereinsvorsteher nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Untersagungsfrist gewählt, gilt die Anzeige der Vereinsbildung als zurückgezogen. Die Wahl des Vereinsvorstehers ist dem Landeshauptmann anzuzeigen.

(6) Der Landeshauptmann hat dem Verein auf dessen Verlangen den Bestand nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten zu bestätigen.

(7) Die Abs. 3, 4 und 6 gelten sinngemäß auch für eine Änderung der Statuten.

Bildung und Erneuerung

§ 6. (1) Die Statuten haben die Höchstanzahl der Vereinsmitglieder festzusetzen; die Mindestanzahl beträgt dreißig Vereinsmitglieder. Sinkt ihre Zahl unter die Mindestanzahl, hat die nächste Vereinsversammlung (§ 10 Abs. 1) die erforderlichen Maßnahmen zur Aufnahme weiterer Mitglieder zu treffen.

(2) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger sein. Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer der Sparkasse sowie Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegfall einer dieser Voraussetzungen, ferner durch Tod, Austritt oder Ausschuß.

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

§ 7. Die Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an der Vereinsversammlung und zur Stimmabgabe berechtigt. Die Gründungsmitglieder trifft überdies die Verpflichtung nach § 3 Abs. 2.

Organe des Vereins

§ 8. (1) Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher; dieser vertritt den Verein.

(2) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet.

(3) Der Vereinsvorsteher und seine Stellvertreter, die den Vereinsvorsteher im Fall dessen Verhinderung in festzusetzender Reihenfolge vertreten, sind von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte für sechs Jahre zu wählen; die Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben der Vereinsversammlung

§ 9. (1) Die Vereinsversammlung hat die dem Landeshauptmann angezeigten Statuten unverändert festzustellen und die Gründung der Sparkasse zu beschließen. In der ersten Sitzung der Vereinsversammlung sind der Vereinsvorsteher und seine Stellvertreter zu wählen. Der Vereinsvorsteher hat als Zustellungsbevollmächtigter alle für die Gründung der Sparkasse erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Nach der Gründung der Sparkasse obliegt der Vereinsversammlung:

1. die Beschlußfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschuß von Vereinsmitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrats (§ 17 Abs. 7);
4. die Erstellung der Satzung der Sparkasse;
5. die Entgegennahme des Berichts über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluß, des gebilligten Geschäftsberichts der Sparkasse sowie des Berichts über die Bildung von Rücklagen gemäß § 22 Abs. 2;
6. die Zustimmung zu einem Beschluß des Sparkassenrats über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse;
7. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Abhalten der Vereinsversammlung

§ 10. (1) Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen der Landeshauptmann, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.

(2) Die Vereinsversammlung ist bei der konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden, der von den Gründungsmitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen ist, sonst vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Orts, der Zeit, des Zwecks und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben.

(3) Der Vereinsvorsteher oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung; ist keiner von diesen anwesend, dann hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen.

(4) Die Vereinsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

(5) Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluß gemäß § 9 Abs. 2 Z. 1, 4, 6 und 7 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie hat insbesondere alle Teilnehmer und das Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten.

Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

§ 11. Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ein Schiedsgericht, bestehend aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, zuständig. Die Bestellung und die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts sind in den Statuten festzulegen.

Auflösung des Vereins

§ 12. (1) Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn

sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat, diese vom Bundesminister für Finanzen genehmigt und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.

(2) Der Landeshauptmann kann den Verein auflösen, wenn trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Vereinsversammlung ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt, der Verein seinen statutengemäßen Wirkungsbereich überschreitet oder sonst die Voraussetzungen seines rechtlichen Bestands innerhalb einer vom Landeshauptmann gesetzten angemessenen Frist nicht wiederherstellt. Der Landeshauptmann hat einen Abwickler zu bestellen. Die rechtskräftige Auflösung des Vereins bewirkt die Auflösung der Sparkasse, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten ein Sparkassenverein zum Zweck der Fortführung der Sparkasse neu gebildet wird.

(3) Der Landeshauptmann hat die Auflösung des Vereins im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzumachen.

Satzung der Sparkasse

§ 13. (1) Jede Sparkasse muß eine Satzung haben, die bei einer neugegründeten Gemeindeparkasse von der Haftungsgemeinde (§ 2 Abs. 1), bei einer Vereinssparkasse vom Sparkassenverein (§ 3 Abs. 1) zu erstellen ist.

(2) Die Satzung hat insbesondere zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Sparkasse;
2. den Geschäftsgegenstand der Sparkasse;
3. die Art der Sparkasse;
4. bei einer Gemeindeparkasse den Namen aller für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftenden Gemeinden;
5. bei Gemeindeparkassen mit mehreren Haftungsgemeinden den Namen jener Haftungsgemeinde, deren Bürgermeister Vorsitzender des Sparkassenrats ist, und die auf die einzelnen Haftungsgemeinden entfallende Anzahl der Mitglieder des Sparkassenrats;
6. die Zahl der Mitglieder des Sparkassenrats;
7. die Zahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands;
8. die Form der Bekanntmachungen der Sparkasse.

(3) Die Satzung kann für einzelne Arten von Bankgeschäften, insbesondere für Kreditgeschäfte, Höchstgrenzen (Einzelobligo- und Kontingentgrenzen), Laufzeiten und Sicherheiten näher bestimmen und festlegen, welche Kreditgeschäfte der Zustimmung des Sparkassenrats bedürfen.

(4) Die Satzung und jede Änderung bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen, die zu erteilen ist, sofern die Satzung oder

deren Änderung diesem Bundesgesetz sowie anderen bundesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Kreditwesengesetz, nicht widersprechen. Durch die Bewilligung der Satzung wird die Sparkasse rechtsfähig. Bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister ist die bewilligte Satzung anzuschließen.

Organe der Sparkasse

§ 14. (1) Die Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Sparkassenrat.

(2) Die Tätigkeit der nicht auf Grund eines Dienstverhältnisses bei der Sparkasse beschäftigten Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich; der Ersatz von Auslagen und die Bezahlung des Sitzungsgeldes ist zulässig. Die Höhe des Sitzungsgeldes hat sich nach dem Geschäftsumfang der Sparkasse und in einem angemessenen Verhältnis zu der hiemit verbundenen Arbeitsleistung zu halten.

(3) Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Sparkassenrats darf aus Mitgliedern der Gemeindevertretung der Haftungsgemeinde(n) oder der Gemeinde am Sitz der Sparkasse bestehen.

Persönliche Voraussetzungen für Organmitglieder

§ 15. Einem Organ einer Sparkasse dürfen nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger angehören. Ausgeschlossen sind:

1. Arbeitnehmer der Sparkasse, ausgenommen Mitglieder des Vorstands und die vom Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) entsendeten Mitglieder des Sparkassenrats;
2. Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der GewO 1973 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.

Vorstand

§ 16. (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Geschäfte der Sparkasse zu führen. Er besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern, die vom Sparkassenrat auf bestimmte Zeit, höchstens auf fünf Jahre, zu bestellen sind; wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen hauptberuflich bei einer Sparkasse tätig sein und die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 Z. 5 KWG erfüllen. Der Sparkassenrat kann bei der Sparkasse hauptberuflich tätige Personen zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellen, die auf die in Abs. 1 festgelegte Anzahl der Mitglieder des Vorstandes anzurechnen sind. Die Vorschriften für die Vorstandsmitglieder gelten auch für die stellvertretenden Vorstandsmitglieder.

(3) Die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands, der vom Sparkassenrat zu bestellen ist, gibt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

(4) Der Sparkassenrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, widerrufen. Der Widerruf ist wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit durch Gericht (§ 14 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98) rechtskräftig entschieden ist. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hiedurch nicht berührt.

(5) Der Vorstand hat eine Geschäftsverteilung festzusetzen, die der Zustimmung des Sparkassenrats bedarf. Einigt er sich hierüber nicht, hat der Sparkassenrat die Geschäftsverteilung zu beschließen.

(6) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer der Sparkasse. Er kann mit Zustimmung des Sparkassenrats an mehrere Personen gemeinschaftlich die Prokura oder Handlungsvollmacht erteilen.

(7) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Sie sind der Sparkasse zum Ersatz jedes durch eine Pflichtverletzung entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet, sofern sie nicht beweisen, daß sie ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben; solche Schadenersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

(8) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden (Stellvertreter) zu unterfertigen, wobei insbesondere der Tag und der Ort, die Teilnehmer der Sitzung sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten sind.

Sparkassenrat

§ 17. (1) Der Sparkassenrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen.

(2) Dem Sparkassenrat obliegen weiters:

1. die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung;
2. die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden des Vorstands, dessen Stellvertreter sowie der stellvertretenden Vorstandsmitglieder;
3. der Abschluß und die Änderung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern;
4. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Sparkassenrat sowie über die Geschäftsverteilung des Vorstands, sofern dieser sich darüber nicht einigt (§ 16 Abs. 5);
5. die Beschlußfassung über den Entscheidungsrahmen bei Krediten, insbesondere über Art und Höchstgrenzen derselben;
6. die Behandlung der Prüfungsberichte der Prüfungsstelle (§ 24);
7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Billigung des Geschäftsberichts

sowie die Beschlußfassung über die Verwendung des Gewinns und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;

8. bei Vereinssparkassen die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Geschäftsberichts an die Vereinsversammlung;
9. die Festsetzung der Sitzungsgelder;
10. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands;
11. die Beschlußfassung über die Verschmelzung oder die Auflösung der Sparkasse;
12. die Bestellung der Abwickler und ihre Entlastung.

(3) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Sparkassenrat nicht übertragen werden. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Sparkassenrats oder eines dazu gemäß § 18 Abs. 5 eingesetzten Ausschusses durchgeführt werden dürfen.

(4) Die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 11 bedürfen bei Gemeindesparkassen der Zustimmung der Haftungsgemeinden, bei Vereinssparkassen der Zustimmung der Vereinsversammlungen.

(5) Der Sparkassenrat besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern sowie den vom Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) entsendeten Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Sparkassenrats darf insgesamt dreißig nicht übersteigen.

(6) Vorsitzender des Sparkassenrats ist bei Gemeindesparkassen der Bürgermeister der Haftungsgemeinde (§ 13 Abs. 2 Z. 5), bei Vereinssparkassen der Vereinsvorsteher. Die Gemeindevertretung kann anstelle des Bürgermeisters ein Mitglied des Gemeinderats zum Vorsitzenden des Sparkassenrats bestellen.

(7) Die weiteren Mitglieder des Sparkassenrats sind bei Gemeindesparkassen von der Gemeindevertretung der Haftungsgemeinden, bei Vereinssparkassen von der Vereinsversammlung (§ 9 Abs. 2) zu wählen.

(8) Die Mitglieder des Sparkassenrats können die Erfüllung ihrer Aufgaben nur anderen Mitgliedern des Sparkassenrats übertragen.

(9) Die Mitglieder des Sparkassenrats können nicht zugleich dem Vorstand der Sparkasse angehören.

Innere Ordnung des Sparkassenrats

§ 18. (1) Der Sparkassenrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorstand der Sparkasse hat dem Landeshauptmann die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Sparkassenrats endet mit Ablauf jener Sitzung des Sparkassenrats, in der über den Jahresabschluß für das auf die Wahl oder Berufung folgende vierte Geschäftsjahr beschlossen wird; eine Wiederwahl oder eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Sparkassenrat erlischt ferner durch Tod, durch Rücktritt oder bei Wegfall einer persönlichen Voraussetzung gemäß § 15. Scheidet ein Mitglied des Sparkassenrats vor Ablauf der Funktionsdauer aus, ist die Neuwahl oder die Neuberufung für die restliche Funktionsdauer vorzunehmen.

(3) Der Sparkassenrat hat mindestens vierteljährlich zusammenzutreten. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen der Bundesminister für Finanzen oder der Landeshauptmann, der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Sparkassenrats schriftlich verlangen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden schriftlich mindestens acht Tage vorher unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Der Sparkassenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Für einen gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein gültiger Beschluß gemäß § 17 Abs. 2 Z. 1 und 11 bedarf überdies der Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder des Sparkassenrats und der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; der § 16 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Der Sparkassenrat kann zur Vorbereitung von Verhandlungen und Beschlüssen sowie für die Beschlußfassung in den Angelegenheiten gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen. Der Sparkassenrat kann auch Ausschüsse für Angelegenheiten, die nach § 17 Abs. 3 der Zustimmung des Sparkassenrats vorbehalten sind, insbesondere aber Kreditausschüsse für Kreditgeschäfte nach § 13 Abs. 3 bilden. Jede Haftungsgemeinde kann in jeden Ausschuß ein dem Sparkassenrat angehörendes Mitglied entsenden. Ein vom Betriebsrat entsendetes Mitglied hat Anspruch auf Sitz und Stimme, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 handelt.

(6) Den Sitzungen des Sparkassenrats und seiner Ausschüsse können zur Beratung über einzelne Gegenstände neben den Vorstandsmitgliedern auch Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden. Soweit über Anträge des Vorstands zu entscheiden ist, sind dessen Mitglieder zur Berichterstattung beizuziehen.

(7) Der Sparkassenrat wird durch seinen Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, nach außen vertreten.

(8) Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Sparkassenrats gilt der § 16 Abs. 7 sinngemäß.

Vertretung

§ 19. (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Gesamtprokuristen gemeinschaftlich vertreten. Mit den handelsgesetzlichen Einschränkungen kann die Sparkasse auch durch zwei Gesamtprokuristen vertreten werden, wenn die Satzung dies vorsieht. Dritten gegenüber sind andere Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Vorstands unwirksam.

(2) Ist eine Willenserklärung von Dritten der Sparkasse gegenüber abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(3) In Rechtsbeziehungen zwischen den Vorstandsmitgliedern und der Sparkasse wird diese durch den Sparkassenrat vertreten.

Geltendmachung der Haftung

§ 20. Der Landeshauptmann kann im Namen und auf Kosten der Sparkasse deren Ersatzansprüche gegen Mitglieder des Vorstands geltend machen, wenn dies der Sparkassenrat unterläßt. Ersatzansprüche der Sparkasse gegen Mitglieder des Sparkassenrats kann nur der Landeshauptmann im Namen und auf Kosten der Sparkasse geltend machen; der Landeshauptmann kann die Finanzprokurator mit seiner Vertretung betrauen. Die Rechte des Masseverwalters zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen Organe der Sparkasse bleiben unberührt.

Veranlagung bei Kreditunternehmungen

§ 21. (1) Die Sparkasse hat unbeschadet der Regelung nach § 13 KWG ihre Schillingguthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und bei der Girozentrale und Bank der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft zu halten, sofern in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Sparkasse darf bei anderen als den im Abs. 1 genannten Kreditunternehmungen Guthaben in inländischer Währung bis insgesamt höchstens 3 vom Hundert, mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen bis zu 4 vom Hundert der Spareinlagen und Sonstigen Einlagen (§ 13 Abs. 5 KWG) halten. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn einer solchen Veranlagung allgemeine kreditwirtschaftliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(3) Sparkassen mit einer Bilanzsumme von über 30 Mrd. S dürfen bei anderen als den im Abs. 1 genannten Kreditunternehmungen Guthaben in unbeschränkter Höhe halten.

Jahresergebnis

§ 22. (1) Die Sparkasse hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen. Der Gewinn ist der Sicherheitsrücklage, den nach den einkommensteuerlichen Bestimmungen zulässigen Rücklagen sowie den Rücklagen für besondere betriebliche Verwendungszwecke der Sparkasse (Sonderrücklagen) zuzuführen. Das Gründungskapital der Sparkasse und die Rücklagen gemäß § 13 Rekonstruktionsgesetz, BGBl. Nr. 183/1955, sind der Sicherheitsrücklage gleichgestellt. Ein etwaiger Verlust ist durch Auflösung der Sicherheitsrücklage oder sonstiger Rücklagen zu decken.

(2) Neben den Rücklagen gemäß Abs. 1 kann auch eine Rücklage für Zwecke der Allgemeinheit (Widmungsrücklage) gebildet werden. Die der Widmungsrücklage zugeführten Beträge dürfen, wenn das haftende Eigenkapital der Sparkasse (§ 12 Abs. 2 Z. 4 KWG) nicht mehr als 5 vom Hundert der Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4 KWG) beträgt, 5 vom Hundert des Gewinns nicht übersteigen. Dieser Hundertsatz vom Gewinn erhöht sich bei einem haftenden Eigenkapital von mehr als 5 vom Hundert bis 7,5 vom Hundert auf 10, von mehr als 7,5 vom Hundert bis 10 vom Hundert auf 20 und von mehr als 10 vom Hundert auf 30 vom Hundert des Gewinns.

(3) Die Beschlüsse über die Verwendung der Widmungsrücklage bedürfen der Bewilligung des Landeshauptmanns.

Rechnungslegung

§ 23. (1) Das Geschäftsjahr der Sparkasse ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr bis zum 31. März des Folgejahrs den Jahresabschluß unter Verwendung eines Formblatts (Anlage zu § 24 des Kreditwesengesetzes) aufzustellen und den Geschäftsbericht zu verfassen. Dabei sind der § 128 Abs. 1, Abs. 2 Z. 6, 7 und 8, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 129 und 133 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluß samt Geschäftsbericht unverzüglich der Prüfungsstelle (§ 24 Abs. 1) zuzuleiten. Nach der Prüfung sind der Jahresabschluß, der Geschäftsbericht und ein Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Sparkassenrat vorzulegen.

(4) Der Vorstand von Sparkassen, deren Bilanzsumme 300 Millionen Schilling übersteigt, hat den festgestellten Jahresabschluß vollständig und richtig mit dem vollen Wortlaut des Prüfungsvermerks im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder im amtlichen Verlautbarungsorgan der zuständigen Landesregierung unverzüglich bekanntzumachen; der § 24 Abs. 7 KWG gilt sinngemäß.

Sparkassen-Prüfungsverband

§ 24. (1) Der nach diesem Bundesgesetz zu errichtende Sparkassen-Prüfungsverband (Prüfungsverband) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Wien. Dem Prüfungsverband gehören alle Sparkassen als seine ausschließlichen Mitglieder an; er hat den ausschließlichen Zweck, eine Prüfungsstelle (§ 1 der Anlage zu § 24) zur Durchführung der gesetzlichen Prüfungen nach Abs. 2 und jener Prüfungen bei den Sparkassen zu unterhalten, mit deren Durchführung er nach anderen bundesgesetzlichen Bestimmungen betraut ist.

(2) Prüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses,
2. unvermutete Prüfungen und
3. Sonderprüfungen.

(3) Die Mitglieder haben den gesamten Aufwand des Prüfungsverbands durch ausreichende Beiträge sowie durch Wert- und Zeitgebühren zu decken.

(4) Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach der Bilanzsumme des einzelnen Mitglieds zum 31. Dezember des letzten Jahrs, für das sämtliche geprüften Bilanzen der Mitglieder vorliegen.

(5) Die einheitlich für alle Mitglieder verrechneten Gebühren dürfen die jeweils geltende Zeitgebühr pro Tag und Arbeitskraft sowie die Wertgebühr nach dem Honorartarif der Wirtschaftstreuhand-Kammergesetzes, BGBl. Nr. 20/1948, nicht überschreiten.

(6) Die Organe des Prüfungsverbands sind die Hauptversammlung und der Verwaltungsrat.

(7) Der Hauptversammlung obliegt insbesondere:

1. die Feststellung und die Änderung der Satzung des Prüfungsverbands, die der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen bedürfen;
2. die Wahl des Vorsitzenden der Hauptversammlung und seiner Stellvertreter;
3. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats;
4. über Vorschlag des Verwaltungsrats die Bestellung und die Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle und seines Stellvertreters, die der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen bedürfen;
5. die Festsetzung der Beiträge und der Gebührensätze gemäß Abs. 5;
6. die Beschlussfassung über den jährlichen Vorschlag, den Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluß des Prüfungsverbands sowie die Entlastung des Verwaltungsrats.

(8) Jede Sparkasse hat in der Hauptversammlung für je begonnene 100 Mill. S Bilanzsumme (Abs. 4) eine Stimme. Die Mitglieder üben das Stimmrecht durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus, der Organmitglied der ihn entsendenden Sparkasse sein muß.

(9) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und diese insgesamt mindestens über die Hälfte der gemäß Abs. 8 ermittelten Stimmen verfügen. Ist dies nicht der Fall, so beginnt die Hauptversammlung erst eine Stunde nach dem in der Einberufung festgesetzten Zeitpunkt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder und Stimmen beschlußfähig, sofern in der Einberufung auf diesen Umstand hingewiesen wurde. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Beschlüsse gemäß Abs. 7 Z. 1, 2 und 4 ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Dem Verwaltungsrat gehören höchstens elf auf die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder, die wiederbestellt werden können, an. Der Verwaltungsrat hat in allen Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, zu beschließen und das Vermögen des Prüfungsverbands zu verwalten. Er kann den Vorsitzenden zur Durchführung bestimmter laufender Verwaltungsaufgaben ermächtigen.

(11) Der Prüfungsverband unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen, dem auf Verlangen jederzeit alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen sind sowie in die Bücher und Schriften Einsicht zu gewähren ist.

(12) Der Bundesminister für Finanzen hat für den Prüfungsverband einen Staatskommissär (Stellvertreter) zu bestellen, der zu allen Sitzungen der Organe zeitgerecht schriftlich zu laden ist; der § 29 ist sinngemäß anzuwenden.

Verschmelzung von Sparkassen

§ 25. (1) Sparkassen können unter Ausschluß der Abwicklung durch Aufnahme oder durch Neubildung verschmolzen werden. Bei der Neubildung gilt jede der sich vereinigenden Sparkassen als übertragende Sparkasse.

(2) Ist die übernehmende Sparkasse eine Vereinssparkasse und die übertragende Sparkasse eine Gemeindeparkasse, so verjähren Ansprüche auf Grund der Bürgschaft der Haftungsgemeinde(n) für die Verbindlichkeiten der übertragenden Gemeindeparkasse in fünf Jahren nach dem Rechtsübergang (Abs. 4). Für den Gläubigerschutz und die Wertansätze gelten die

§§ 227 und 228 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß.

(3) Der in Schriftform abzufassende Verschmelzungsvertrag bedarf der Bewilligung nach § 8 Abs. 1 KWG. Umfaßt die Bewilligung des Verschmelzungsvertrags auch die Neubildung einer Sparkasse, ist bei der Neubildung einer Gemeindeparkasse auch § 2, bei der Neubildung einer Vereinssparkasse § 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Mit der Bewilligung der Verschmelzung geht das Vermögen der übertragenden Sparkasse einschließlich der Schulden auf die übernehmende oder neugebildete Sparkasse über. Damit verliert die übertragende Sparkasse ihre Rechtspersönlichkeit. Der Vorstand jeder Sparkasse hat die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes seiner Sparkasse anzumelden.

Freiwillige Auflösung

§ 26. (1) Die freiwillige Auflösung einer Sparkasse bedarf eines Beschlusses des Sparkassenrats; dieser wird bei Gemeindeparkassen erst nach Zustimmung der Gemeindevertretung(en) der Haftungsgemeinde(n) und bei Vereinssparkassen erst nach Zustimmung der Vereinsversammlung (§ 9) wirksam. Der Vorstand hat sodann die Auflösung der Sparkasse zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Auflösung hat die Abwicklung (§ 27) zu folgen. Der Sparkassenrat oder, wenn dieser nicht innerhalb von zwei Monaten tätig wird, der Landeshauptmann, hat zwei Abwickler zu bestellen; sie haben die persönlichen Voraussetzungen der Organmitglieder (§ 15) zu erfüllen und müssen Gewähr für eine ordnungsgemäße Abwicklung bieten. Die Abwickler haben ihre Bestellung und deren Widerruf dem Landeshauptmann anzuzeigen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(3) Der Sparkassenrat oder, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten tätig wird, der Landeshauptmann hat die Bestellung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung der Abwickler nicht mehr gegeben sind. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Abwickler gilt der § 16 Abs. 7 sinngemäß.

Abwicklung

§ 27. (1) Die Abwickler haben die Gläubiger der Sparkasse unter Hinweis auf die Auflösung der Sparkasse durch dreimalige Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.

(2) Die Abwickler haben einen Abwicklungsplan zu erstellen und nach Genehmigung durch den Sparkassenrat durchzuführen. Im Abwicklungsplan ist insbesondere anzuführen, wie und bis wann die Verbindlichkeiten der Sparkasse voraus-

sichtlich erfüllt werden. Die Abwickler haben die Termine für die Rückzahlung der Einlagen festzulegen und diese insbesondere durch Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntzumachen.

(3) Über die Durchführung des Abwicklungsplans und die sonstige Abwicklung haben die Abwickler dem Sparkassenrat und dem Landeshauptmann vierteljährlich zu berichten. Im übrigen haben die Abwickler innerhalb ihres Geschäftskreises die Rechte und Pflichten des Vorstands und sind vom Sparkassenrat zu überwachen.

(4) Der § 210 Abs. 3, 4 und 5 erster Satz und der § 211 des Aktiengesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden. Prokuren erlöschen; dies ist im Handelsregister gleichzeitig mit der Auflösung der Sparkasse einzutragen.

(5) Wenn außer Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen keine Verbindlichkeiten mehr bestehen, kann die Abwicklung beendet werden, sofern für diese Verpflichtungen den Gläubigern Sicherheit geleistet ist. Meldet sich ein Gläubiger nicht binnen einem Jahr nach der Bekanntmachung (Abs. 1), so ist der geschuldete Betrag für ihn gerichtlich zu hinterlegen. Kann eine Verbindlichkeit nicht beglichen werden oder ist sie streitig, so ist Sicherheit zu leisten.

(6) Die den Abwicklern zu leistende angemessene Vergütung bestimmt der Landeshauptmann, bei der Auflösung von Amts wegen der Bundesminister für Finanzen. Die Vergütung sowie sonstige Kosten der Abwicklung sind aus der Abwicklungsmasse zu leisten.

(7) Das nach Erfüllung oder Sicherstellung aller der Sparkasse bekannten Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen geht bei Gemeindesparkassen in das Eigentum der Haftungsgemeinde(n), bei Vereinssparkassen in das Eigentum der Sitzgemeinde über und ist für Zwecke der Allgemeinheit zu verwenden.

(8) Nach Beendigung der Abwicklung haben die Abwickler dem Sparkassenrat Schlußrechnung zu legen und ihre Entlastung zu beantragen. Nach ihrer Entlastung haben sie dem Landeshauptmann einen Schlußbericht zu erstatten und nach dessen Genehmigung die Löschung der Sparkasse im Handelsregister zu veranlassen. Der Landeshauptmann hat den Schluß der Abwicklung nach Löschung der Sparkasse im Handelsregister dem Bundesminister für Finanzen bekanntzugeben.

Aufsichtsbehörden

§ 28. (1) Die Sparkassenaufsicht wird in erster Instanz vom Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in dem die Sparkasse ihren Sitz hat, und in zweiter Instanz vom Bundesminister für Finanzen

ausgeübt, soweit dieser nicht nach diesem Bundesgesetz allein zuständig ist. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen nach dem Kreditwesengesetz wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Aufsichtsbehörden und der Staatskommissär (§ 29) können von den Organen der Sparkasse Auskünfte über alle Angelegenheiten der Sparkasse fordern, in die Bücher und Schriften der Sparkasse Einsicht nehmen sowie den Organen der Sparkasse die zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Aufträge erteilen.

Staatskommissär

§ 29. (1) Der Landeshauptmann hat bei jeder Sparkasse einen Staatskommissär und bei Bedarf einen Stellvertreter zu bestellen. Diese dürfen nur für eine einzige Sparkasse tätig sein. Sie können vom Landeshauptmann jederzeit aberufen werden. Im übrigen gilt der § 26 KWG sinngemäß.

(2) Der Staatskommissär und sein Stellvertreter sind zu allen Sitzungen des Sparkassenrats rechtzeitig schriftlich einzuladen. Alle Niederschriften über die Sitzungen des Sparkassenrats sind dem Staatskommissär (Stellvertreter) unverzüglich zu übersenden.

(3) Der Staatskommissär hat dem Landeshauptmann mindestens einmal jährlich schriftlich über seine Tätigkeit und über von ihm wahrgenommene Beanstandungen, jedoch über einen von ihm erhobenen Einspruch unverzüglich zu berichten.

(4) Dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter ist vom Landeshauptmann als Funktionsgebühr eine Vergütung zu leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit der Aufsicht verbundenen Arbeit und zu den Aufwendungen hiefür zu stehen hat. Der Sparkasse ist als Aufsichtsgebühr ein jährlicher Pauschalbetrag vorzuschreiben; dieser hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen.

Registereintragen

§ 30. Der Vorstand hat die Änderung jeder in das Handelsregister eingetragenen Tatsache unverzüglich dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden und jede Änderung der Satzung dem Registergericht bekanntzugeben. Die Aufsichtsbehörden haben alle diesbezüglichen Bescheide dem Handelsregister abschriftlich zu übermitteln. Der § 204 zweiter Satz des Aktiengesetzes 1965 gilt sinngemäß.

Zwangsstrafe

§ 31. (1) Erfüllt eine Sparkasse eine in diesem Bundesgesetz begründete Verpflichtung inner-

halb einer angemessenen Frist nicht, so ist sie mit Bescheid aufzufordern, ihrer Verpflichtung nachzukommen. Dieser Bescheid ist vom Landeshauptmann, in den dem Bundesminister für Finanzen zur Entscheidung vorbehaltenen Fällen von diesem zu erlassen.

(2) Für die Vollstreckung eines Bescheids nach Abs. 1 tritt an die Stelle des im § 5 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, vorgesehenen Betrags von 10 000 S. der Betrag von 50 000 S.

Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 32. (1) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Sparkassen gelten als Sparkassen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Organe und deren Mitglieder bleiben zunächst nach Maßgabe der §§ 33 ff. in ihren Funktionen.

(3) Die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Beschlüsse zur Anpassung der Satzungen obliegen den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für Satzungsänderungen zuständigen Organen, bei den Bezirkssparkassen (§ 36) der Verwaltungskommission.

(4) Sparkassen, die nicht innerhalb der in diesem Bundesgesetz festgelegten Fristen die Bewilligung einer diesem Bundesgesetz angepassten Satzung beantragt oder ihre rechtmäßigen Organe bestellt haben, hat der Bundesminister für Finanzen mit Bescheid aufzufordern, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb der nicht erstreckbaren Frist von sechs Monaten herzustellen. Wenn innerhalb dieser Frist der gesetzliche Zustand nicht hergestellt wird, hat der Bundesminister für Finanzen die Sparkasse von Amts wegen aufzulösen. Der Bundesminister für Finanzen hat zwei Abwickler zu bestellen; der § 26 Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Sparkassenregister sind bis zur Bestellung der neuen Organe der Sparkasse nach den im § 41 Abs. 1 Z. 3 bis 5 genannten Vorschriften fortzuführen. Nach der Bestellung der neuen Organe hat der Vorstand die Sparkasse zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Eintragung der Sparkasse in das Handelsregister ist dem Landeshauptmann bekanntzugeben und von diesem im Sparkassenregister anzumerken.

Übergangsbestimmungen für Gemeindeparkassen

§ 33. (1) Das gemäß § 32 Abs. 3 zuständige Organ der Gemeindeparkasse hat die Satzung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes bis 31. Dezember 1980 anzupassen und beim Bundesminister für Finanzen deren Bewilligung zu beantragen. Die Bewilligung ist zu erteilen,

wenn die Satzung diesem Bundesgesetz nicht widerspricht.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Bewilligung der neuen Satzung sind die Organe nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes neu zu bestellen. Mit der Bestellung der neuen Organe erlöschen die Funktionen der auf Grund der bisherigen Vorschriften tätigen Organe. Die bis dahin geltende Satzung tritt außer Kraft.

Übergangsbestimmungen für Sparkassenvereine

§ 34. (1) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Organe der Sparkassenvereine und deren Mitglieder bleiben zunächst in ihren Funktionen. Der Vereinsvorsteher hat die diesem Bundesgesetz entsprechenden neuen Statuten des Sparkassenvereins der Vereinsversammlung des bisherigen Sparkassenvereins zur Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Vereinsvorsteher hat die beschlossenen Statuten bis spätestens 30. Juni 1980 dem Landeshauptmann vorzulegen; der § 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Sobald die neuen Statuten rechtswirksam geworden sind, hat der Vereinsvorsteher eine Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 6 zu verlangen und unverzüglich die erste Vereinsversammlung einzuberufen. Die Mitglieder des bisherigen Sparkassenvereins bilden die erste Vereinsversammlung. Diese kann auf Antrag des bisherigen Vereinsvorstehers zur Erreichung der gesetzlichen Mindestzahl (§ 6 Abs. 1) weitere Mitglieder aufnehmen, die sofort stimmberechtigt sind. Der bisherige Vereinsvorsteher hat die Wahl des neuen Vereinsvorstehers und seiner Stellvertreter innerhalb eines weiteren Monats zu veranlassen.

(4) Bei der Wahl des Vereinsvorstehers hat den Vorsitz in der Vereinsversammlung das an Lebensjahren älteste anwesende Vereinsmitglied, bei den folgenden Wahlen der neugewählte Vereinsvorsteher zu führen. Mit der Wahl des neuen Vereinsvorstehers und seiner Stellvertreter erlöschen die Funktionen des bisherigen Vereinsvorstehers (Stellvertreter).

(5) Finden diese Wahlen nicht bis 31. Dezember 1980 statt, hat der Bundesminister für Finanzen die zugehörige Vereinssparkasse unter sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 4 aufzulösen. Mit der Eintragung der Löschung der Sparkasse im Handelsregister ist auch der zugehörige Sparkassenverein aufgelöst.

Übergangsbestimmungen für Vereinssparkassen

§ 35. (1) Das gemäß § 32 Abs. 3 zuständige Organ der Vereinssparkasse hat die Satzung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes bis 31. De-

zember 1980 anzupassen und beim Bundesminister für Finanzen deren Bewilligung zu beantragen. Der § 33 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 gelten sinngemäß.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Vereinssparkassen mit Haftung der Gemeinde am Sitz der Sparkasse können auf Grund einvernehmlicher Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Hauptversammlung der Sparkasse die bisherigen Haftungsgemeinden bis 31. Dezember 1980 von ihrer Haftung unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 entbinden oder sich in eine Gemeindeparkasse nach § 2 umwandeln. Kommt es zu keinen einvernehmlichen Beschlüssen, hat der Bundesminister für Finanzen die Sparkasse von Amts wegen aufzulösen.

Umwandlung der Bezirkssparkassen

§ 36. (1) Bei den im Bundesland Steiermark von einem ehemaligen autonomen Bezirk (Ortsgemeindeverband) errichteten Sparkassen steht es den Gemeinden, die dem autonomen Bezirksverband angehört haben, frei, bis 31. Dezember 1980 zu beschließen, daß sie für die Verbindlichkeiten der Sparkasse die Haftung gemäß § 2 Abs. 1 übernehmen. Kommt ein Beschluß innerhalb der Frist wenigstens bei der Sitzgemeinde zustande, ist der § 33 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Umwandlung kann auch durch Verschmelzung erfolgen. Die Aufgaben des Sparkassenrats sind hiebei von der Verwaltungskommission wahrzunehmen.

(3) Erfolgt keine Umwandlung gemäß Abs. 1 oder 2, so hat der Bundesminister für Finanzen die Sparkasse von Amts wegen aufzulösen.

Übergangsbestimmungen für den Vorstand der Sparkasse

§ 37. (1) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes definitiv als Sparkassenleiter (Stellvertreter) tätigen Arbeitnehmer einer Sparkasse sind, sofern sie im Zeitpunkt der erstmaligen Bestellung des Vorstandes diese Funktion noch ausüben, vom Sparkassenrat auf die Dauer von höchstens sieben Jahren, längstens jedoch bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze, als Vorstandsmitglieder (stellvertretende Vorstandsmitglieder) zu bestellen.

(2) Der Sparkassenrat kann neben den hauptberuflich tätigen Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, deren Funktion jedoch spätestens am 31. Dezember 1986 erlischt, bestellen; der § 16 Abs. 2 erster Satz ist auf ehrenamtliche Vorstandsmitglieder nicht anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des § 16 über die Mindestzahl der hauptberuflich tätigen Vorstandsmitglieder sind bis 31. Dezember 1981 zu erfüllen.

Übergangsbestimmungen für den Prüfungsverband

§ 38. (1) Der Prüfungsverband hat sich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu konstituieren. Der Vorsteher des Österreichischen Sparkassen- und Giroverbands hat die Gründungsversammlung einzuberufen. Mit der Errichtung des Prüfungsverbands sind der Österreichische Sparkassen- und Giroverband und der Alpenländische Sparkassen- und Giroverband aufgelöst; ihr Vermögen geht durch Gesamtrechtsnachfolge auf den Prüfungsverband über.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes für die Prüfungsstelle des Österreichischen Sparkassen- und Giroverbands tätigen Arbeitnehmer des Hauptverbands der österreichischen Sparkassen sind mit allen Rechten und Pflichten, die ihnen beim Hauptverband zustehen, in den Prüfungsverband zu übernehmen. Die in diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen aus Ruhe- und Versorgungsgenußansprüchen ehemaliger für die Prüfungsstelle tätig gewesener Arbeitnehmer gehen auf den Prüfungsverband über.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Leiter der Prüfungsstelle und als stellvertretender Leiter tätigen Arbeitnehmer gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und der Satzung des Prüfungsverbands als im Sinne des § 24 und der Prüfungsordnung bestellt.

(4) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aus dem Dienstverhältnis der vom Prüfungsverband zu übernehmenden Arbeitnehmer bestehenden Verpflichtungen betreffend Pensions- und Abfertigungsansprüche sowie für die Verpflichtungen aus der Übernahme der Pensionslasten von zuzurechnenden Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern (Abs. 2), sind die entsprechenden Vermögenswerte durch den Hauptverband der österreichischen Sparkassen an den Prüfungsverband zu übertragen. Die Verpflichtungen sind nach handelsrechtlichen und versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen.

(5) Die vom Österreichischen Sparkassen- und Giroverband und vom Alpenländischen Sparkassen- und Giroverband übernommenen Verpflichtungen für Arbeitnehmer sowie für Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger des Hauptverbands der österreichischen Sparkassen, die nicht in ein Dienstverhältnis zum Prüfungsverband eintreten bzw. diesem zugerechnet werden, sind von allen Sparkassen in dem bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Ausmaß anteilig im Verhältnis zu ihrer Bilanzsumme zum 31. Dezember 1978 als Haftungsverpflichtung zu übernehmen.

(6) Wird der Prüfungsverband nicht rechtzeitig errichtet, hat der Bundesminister für Finan-

zen unverzüglich einen Regierungskommissär zu bestellen, der die Aufgaben nach § 24 Abs. 7 zu erfüllen hat.

Kreditvereine

§ 39. (1) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei Sparkassen gemäß § 19 lit. f des Sparkassenregulativs vom 26. September 1844, PGS Nr. 123, eingerichteten Anstalten (Kreditvereine) bleiben bestehen.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Satzungen der Kreditvereine sind bis 30. Juni 1981 diesem Bundesgesetz und der neuen Satzung der Sparkasse sinngemäß anzupassen. Die Anpassung und jede Änderung der Satzung bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen.

Weitergeltung von Rechtsvorschriften

§ 40. Wird in den Rechtsvorschriften des Bundes auf Bestimmungen hingewiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen.

Aufhebung bestehender Vorschriften

§ 41. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten — vorbehaltlich des § 32 Abs. 5 — außer Kraft:

1. das Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Überwachung der Sparkassen, Hofkanzleidekret vom 26. September 1844, PGS Nr. 123;
 2. der § 2 lit. k des Kaiserlichen Patents vom 26. November 1852, wodurch neue gesetzliche Bestimmungen über Vereine angeordnet werden (Vereinspatent 1852), RGBl. Nr. 253;
 3. das Bundesgesetz betreffend die Verwaltung der Sparkassen (Sparkassen-Verwaltungs-Gesetz, Sp.V.-G) vom 13. Juli 1935, BGBl. Nr. 296, in der Fassung des Artikels 24 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1999, Kundmachung GBIO Nr. 86 vom 25. Jänner 1939;
 4. die Sparkassenregister-Verordnung vom 31. Dezember 1936, BGBl. Nr. 470;
 5. die Verordnung, womit die Sparkassenregister-Verordnung, BGBl. Nr. 470/1936, abgeändert wird, vom 24. April 1937, BGBl. Nr. 129;
 6. der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 2. Februar 1937, Z. I 30384/36, betreffend die Prüfung der öffentlichen Sparkassen;
 7. der § 4 Abs. 1 und Abs. 3 letzter Halbsatz des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1958, BGBl. Nr. 146, mit dem die öffentlich-rechtliche Bankanstalt „Girozentrale der Österreichischen Sparkassen“ aufgelöst und im Zusammenhang damit stehende Bestimmungen getroffen werden;
 8. im § 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 70/1966 die Worte „und auf den vereinsbehördlichen Vorschriften des Vereinspatents 1852“.
- (2) Weiters treten gleichzeitig alle nur für Sparkassen geltenden Rechtsvorschriften und alle generellen Anordnungen, die für das Bundesgebiet oder Teile desselben zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 erlassen worden sind, außer Kraft, insbesondere
1. die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Banken- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939, deutsches RGBl. I S. 2413, in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940, deutsches RGBl. I/1941, S. 19;
 2. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 29. Dezember 1939, Z. IV Kred. 6475/39, auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Banken- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939, deutsches RGBl. I S. 2413, betreffend die Errichtung des Ostmärkischen und Alpenländischen Sparkassen- und Giroverbands und der Girozentrale der ostmärkischen Sparkassen, Kundmachung GBIO Nr. 12 vom 20. Jänner 1940;
 3. der Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 12. März 1940, Z. 35.984-II/2-1940, womit der Ostmärkische Sparkassen- und Giroverband im Sinne des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 2. Februar 1937 mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Sparkassen betraut wurde;
 4. die §§ 3 und 4 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 1. April 1940, Z. IV Kred. 1467/40, über die Regelung der Zuständigkeit auf dem Gebiete des öffentlichen Kreditwesens in der Ostmark;
 5. der Erlaß des Reichsstatthalters in Wien vom 28. Mai 1940, Z. III a Kred. 273-1940, betreffend die Prüfungsordnung für den Ostmärkischen Sparkassen- und Giroverband;
 6. die Verordnung über den Kommunalkredit der Sparkassen vom 24. April 1941, deutsches RGBl. I S. 223;
 7. die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 3. Dezember 1941, Z. IV

Kred. 5068/41, über die Abänderung der für die Sparkassen in der Ostmark geltenden Mustersatzung.

Inkrafttreten

§ 42. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Vollziehung

§ 43. Mit der Vollziehung des § 13 Abs. 4, des § 25 Abs. 4, des § 26 Abs. 1 und 2, des § 27 Abs. 4 und 8, des § 30 sowie des § 32 Abs. 5 sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Kirchschläger	
Kreisky	Androsch	Broda

Anlage zu § 24

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR SPARKASSEN

§ 1. (1) Die Prüfungsstelle hat die ihr übertragenen Prüfungen (§ 24 Abs. 1) durchzuführen. Sie kann sich hierbei auf Antrag der Sparkasse der Mitwirkung eines Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Prüfungsstelle hat über bei der geprüften Sparkasse festgestellte Mängel zu berichten und Vorschläge für deren Beseitigung und künftige Vermeidung zu erstatten.

(2) Die Prüfungsstelle hat Richtlinien für den Jahresabschluß der Sparkassen und Dienstabweisungen für die Prüfer aufzustellen. Die Richtlinien bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen, die zu erteilen ist, wenn sie diesem Bundesgesetz und sonstigen bundesgesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

(3) Die Prüfungsstelle hat die ihr satzungsmäßig übertragenen Verwaltungsaufgaben des Prüfungsverbands zu erfüllen.

(4) Die Prüfungsstelle ist in allen Prüfungsangelegenheiten von den Organen des Prüfungsverbandes unabhängig und nur gegenüber dem Bundesminister für Finanzen verantwortlich.

§ 2. (1) Der Leiter der Prüfungsstelle ist für die ordnungs- und fristgemäße Durchführung der Prüfungen und für die Erstattung der Prüfungsberichte verantwortlich. Er ist der Vorgesetzte aller Arbeitnehmer der Prüfungsstelle.

(2) Der Leiter der Prüfungsstelle und sein Stellvertreter müssen neben einer abgeschlossenen einschlägigen Hochschulbildung die erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben. Auf sie sowie auf die Prüfer ist der § 15 sinngemäß anzuwenden.

§ 3. (1) Die Sparkasse hat spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs prüfungsbereit zu sein. Der Landeshauptmann kann

aus zwingenden Gründen diese Frist längstens bis 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahrs erstrecken.

(2) Die Sparkasse hat die beauftragten Prüfer in jeder Weise zu unterstützen. Die Prüfer sind berechtigt, bei jeder Prüfung in die Bücher und Schriften der Sparkasse Einsicht zu nehmen und alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise zu verlangen.

§ 4. (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses umfaßt die gesamte Geschäftsführung der Sparkasse, insbesondere den Geschäftsverlauf, die Vermögenslage, die Zahlungsbereitschaft, die Risikolage, die Rentabilität und Wirtschaftlichkeit sowie die Organisation der Sparkasse.

(2) Die Prüfung hat auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, der Satzung der Sparkasse und der Dienstabweisungen zu achten.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht nur festzustellen, ob dieser dem Gesetz und den Richtlinien der Prüfungsstelle entspricht und mit den Geschäftsbüchern und den Bestandsaufnahmen übereinstimmt, sondern darüber hinaus zu prüfen, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewahrt sind.

§ 5. Bei unvermuteten Prüfungen sind die Bestände möglichst vollständig aufzunehmen und mit einer für den Prüfungstichtag aufgestellten Rohbilanz abzustimmen. Hierbei ist der Organisation, insbesondere der internen Kontrolle sowie den bei der letzten Prüfung des Jahresabschlusses erfolgten Beanstandungen erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 6. Die Prüfungsstelle hat über Auftrag des Bundesministers für Finanzen oder des Landeshauptmanns sowie auf Antrag eines Organs der Sparkasse eine Sonderprüfung vorzunehmen, wenn begründeter Verdacht auf Unregelmäßigkeiten besteht oder eine wesentliche Verschlechterung der Ertrags- oder Risikolage vermutet wird.

§ 7. (1) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses hat eine ausführliche geschlossene Darstellung über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung zu enthalten. Dem Bericht sind insbesondere die Bilanz, die Verlust- und Gewinnrechnung sowie Erläuterungen und Aufgliederungen zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses anzuschließen. Weiters ist auf Großkredite und Ausleihungen mit erhöhtem Ausfallrisiko besonders einzugehen.

(2) Der Bericht über eine unvermutete Prüfung (§ 5) oder Sonderprüfung (§ 6) hat sich nach dem Zweck der durchgeführten Prüfung zu richten.

§ 8. Das Prüfungsergebnis ist mit dem Vorstand eingehend zu erörtern, wobei alle wesent-

lichen Prüfungsfeststellungen bekanntzugeben sind. Zur Schlußbesprechung hat der Vorstand den Vorsitzenden des Sparkassenrats und den Staatskommissär schriftlich einzuladen.

§ 9. (1) Der Bericht über den Jahresabschluß ist von der Prüfungsstelle mit dem Prüfungsvermerk, soweit dieser in uneingeschränkter oder eingeschränkter Form erteilt werden kann, abzuschließen.

(2) Der uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist nur zu erteilen, wenn sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben haben. Er hat zu lauten:

„Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Sparkasse sowie der erteilten Aufklärungen und beigebrachten Nachweise wird festgestellt, daß die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den gesetzlichen, satzungsmäßigen und sonstigen Vorschriften entsprechen.“

(3) Wenn die Prüfung wesentliche Beanstandungen ergeben hat, ist der Prüfungsvermerk mit Einschränkungen zu erteilen, die erkennen lassen, welche Mängel festgestellt wurden. Kann nach dem Ergebnis der Prüfung auch ein eingeschränkter Prüfungsvermerk nicht erteilt werden, so ist dies unter Angabe der Gründe im Prüfungsbericht hervorzuheben. Wurde der Prüfungsvermerk versagt, sind der Bundesminister für Finanzen und der Landeshauptmann unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Prüfungsvermerk ist in der von der Prüfungsstelle verwendeten Fassung in alle Veröffentlichungen und Vervielfältigungen des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts aufzunehmen.

§ 10. Die Prüfungsstelle hat jeden Bericht über eine Prüfung gemäß § 24 Abs. 2 unverzüglich den Vorsitzenden des Sparkassenrats und des Vorstands, dem Staatskommissär der geprüften Sparkasse sowie den Aufsichtsbehörden in je einer Ausfertigung zu übermitteln.

§ 11. (1) Der Vorsitzende des Vorstands hat nach dem Einlangen des Prüfungsberichts unverzüglich den Vorstand einzuberufen und diesem den Prüfungsbericht vollständig bekanntzugeben. Der Vorstand hat umgehend die Behebung der festgestellten Fehler und Mängel zu veranlassen und hierüber dem Vorsitzenden des Sparkassenrats eine ausführliche schriftliche Stellungnahme vorzulegen.

(2) Der Vorsitzende des Sparkassenrats hat den Sparkassenrat ehestens zur Behandlung des Prüfungsberichts einzuberufen und den Mitgliedern des Sparkassenrats vorher ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Prü-

fungsbericht und in die Stellungnahme des Vorstands (Abs. 1) zu geben. Der Sparkassenrat kann eine endgültige Stellungnahme der Sparkasse zum Prüfungsbericht beschließen und hat diese spätestens drei Monate nach Einlangen des Prüfungsberichts dem Bundesminister für Finanzen und dem Landeshauptmann zu übermitteln.

§ 12. Der Vorstand der Sparkasse hat auf Grund eines Bescheids des Bundesministers für Finanzen die festgestellten Mängel möglichst rasch zu beseitigen und darüber dem Bundesminister für Finanzen fristgerecht ausführlich zu berichten. Der Bescheid des Bundesministers für Finanzen und der Bericht der Sparkasse sind abschriftlich dem Landeshauptmann, dem Staatskommissär, dem Vorsitzenden des Sparkassenrats der Sparkasse und der Prüfungsstelle zu übersenden.

65. Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Wertpapier-Emissionsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Geld lauten, bedarf der schriftlichen Bewilligung des Bundesministers für Finanzen, wenn es sich um

1. auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen einschließlich Teilschuldverschreibungen oder
2. auf Order lautende kaufmännische Verpflichtungsscheine (§ 363 HGB) über Teile einer Gesamtemission handelt.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind sinngemäß anzuwenden, wenn

1. die Schuldverschreibungen durch Sammelurkunden (Zwischensammelurkunden) vertreten werden oder
2. die Forderungen aus einer Emission nur verbucht werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch Inländer im Ausland anzuwenden.

(4) Rechtsgeschäfte gemäß Abs. 1, 2 und 3 sind auch ohne Bewilligung nach diesem Bundesgesetz rechtswirksam.

§ 2. Eine Bewilligung nach § 1 ist für die Ausgabe von Kassenscheinen durch die Oesterreichische Nationalbank (§ 55 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) nicht erforderlich.

§ 3. (1) Eine Bewilligung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ist zu erteilen, wenn hie-

durch weder die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes noch sonstige volkswirtschaftliche Interessen gefährdet werden; sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Bewilligungen nach § 1 dürfen nur folgenden Emittenten erteilt werden:

1. Kreditunternehmungen, die nach dem Kreditwesengesetz 1979, BGBl. Nr. 63, zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach § 1 berechtigt sind;

2. juristischen Personen, die ihre Kapitalmarktfähigkeit durch Darlegung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen.

§ 4. (1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat insbesondere Angaben über die wesentlichen Bedingungen der auszugebenden Schuldverschreibungen, über den Verwendungszweck ihres Erlöses und über die bereits umlaufenden gleichartigen Schuldverschreibungen des Antragstellers zu enthalten.

(2) Dem Antrag eines Emittenten auf Bewilligung der Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, die im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden sollen, ist ein Prospektentwurf anzuschließen, der insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Name und Sitz des Emittenten,
2. eine Darstellung seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
3. die wesentlichen Bedingungen der Schuldverschreibungen, insbesondere deren Nominalverzinsung, Stückelung, Ausstattung und den Tilgungsplan,
4. die Zahl- und Einreichstellen,
5. bei Unternehmern nach § 3 Abs. 2 Z. 2 auch das Grund- bzw. Stammkapital, die Mitglieder eines allfälligen Aufsichtsrates und Vorstandes und die letzten drei geprüften Jahresbilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung samt Erläuterungen hiezu (Auszug aus dem Geschäftsbericht). Sollte das Unternehmen seit weniger als drei Jahren bestehen, so sind alle Bilanzen samt den entsprechenden Anlagen seit der Gründung vorzulegen.

§ 5. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Finanzen über die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes ist ein Kapitalmarktausschuß zu bilden. In diesen sind zu entsenden:

1. je ein Vertreter von vier Mitgliedern des Fachverbandes der Banken und Bankiers,
2. je ein Vertreter zweier Mitglieder des Fachverbandes der Sparkassen,
3. je ein Vertreter des Zentralinstitutes der Sparkassen, des Zentralinstitutes der Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen

und des Zentralinstitutes der Kreditgenossenschaften nach dem System Schultze-Delitsch,

4. ein Vertreter der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und
5. ein Vertreter der Österreichischen Postsparkasse.

(2) Die Tätigkeit im Kapitalmarktausschuß ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 6. (1) Der Kapitalmarktausschuß hat einen Vorsitzenden (Stellvertreter) für die Dauer von zwei Jahren zu wählen; die Wiederwahl ist zulässig. Der Kapitalmarktausschuß hat sich eine Geschäftsordnung zu geben; er kann Unterausschüsse für einzelne Arten von Schuldverschreibungen bilden.

(2) Der Kapitalmarktausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die in der Minderheit verbliebenen Mitglieder können begründete Minderheitsvoten abgeben, die dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen sind. Der Kapitalmarktausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Kapitalmarktausschuß hat zu seinen Beratungen Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank einzuladen. Die Zuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

§ 7. (1) Der Kapitalmarktausschuß hat dem Bundesminister für Finanzen bis Ende November eines jeden Jahres eine Vorschau für das kommende Kalenderjahr vorzulegen, die insbesondere zu enthalten hat:

1. eine Darlegung der Entwicklungstendenzen des Geld- und Kapitalmarktes, insbesondere seiner Aufnahmefähigkeit für die einzelnen Arten von Schuldverschreibungen, getrennt nach Teilmärkten und Emittenten;
2. Vorschläge für die zeitliche Reihung der Ausgaben von Teilschuldverschreibungen.

(2) Die Vorschau nach Abs. 1 ist vierteljährlich der Entwicklung anzupassen und nachzuführen.

(3) Der Kapitalmarktausschuß hat dem Bundesminister für Finanzen über Aufforderung Stellungnahmen zu Einzelfragen zu übermitteln. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist zu setzen.

§ 8. (1) Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 5 v. H. des Gesamtnennbetrages der ohne Bewilligung ausgegebenen Schuldverschreibungen, mindestens aber 50 000 S, im Nichteinbringungsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Monaten bestraft.

(2) Die Zuwiderhandlung ist auch zu bestrafen, wenn sie im Ausland begangen wurde. Für die Strafbemessung bei Fremdwährungsbeträgen sind die am Ausgabetag jeweils geltenden Tageskurse (Devisenkurse) maßgeblich.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Bundesgesetz vom 15. Juli 1924, BGBl. Nr. 251, über die Ausgabe von Schuldverschreibungen (Obligationen);
2. die Verordnung über den Kapitalverkehr vom 12. Juni 1941, DRGBl. I S. 328;
3. die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Kapitalverkehr vom 9. August 1941, DRGBl. I S. 515.

(3) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 hat der Kapitalmarktausschuß seine Tätigkeit über Einladung des Bundesministers für Finanzen bereits ab dem 1. September 1978 aufzunehmen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

GG. Bundesgesetz vom 8. November 1978, mit dem die Rechtsstellung des Dorotheums geregelt und die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Dorotheumsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das am 31. Dezember 1978 im Eigentum des Dorotheums stehende Vermögen einschließlich aller Liegenschaften, Rechte, Forderungen und Verpflichtungen geht durch Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung eines Geschäftsanteiles an den Bund mit 1. Jänner 1979 in das Eigentum der Dorotheum Auktions-, Versteigerungs- und Bank-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt) über. Der Übergang des Vermögens hat mit den Buchwerten zu erfolgen. Mit 1. Jänner 1979 geht die dem Dorotheum erteilte Erlaubnis zum Betrieb von Geschäften von Kreditinstituten auf die Gesellschaft über.

(2) Mit dem Eigentumsübergang im Sinne des Abs. 1 ist das Dorotheum aufgelöst.

§ 2. (1) Auf die Gesellschaft sind die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwen-

den, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt.

(2) Der Gesellschaftsvertrag hat im Gegenstand des Unternehmens insbesondere folgende Aufgaben vorzusehen:

1. die Gewährung von Darlehen gegen Übergabe beweglicher Sachen (Pfandleihgeschäft);
2. die Veranstaltung von Versteigerungen und den Betrieb des Verwahrungsgeschäftes;
3. nach Maßgabe der Erlaubnis den Betrieb von Bankgeschäften aller Art, ausgenommen die Ausgabe von Schuldverschreibungen nach § 1 des Bundesgesetzes vom 24. Jänner 1979, BGBl. Nr. 65, über die Ausgabe von Schuldverschreibungen.

(3) Auf die Geschäfte nach Abs. 2 Z. 3 ist das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979, BGBl. Nr. 63, über das Kreditwesen uneingeschränkt anzuwenden.

(4) Der § 283 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 und 3 und der § 290 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz und Abs. 2 zweiter Satz der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, sind nicht anzuwenden. Die Grundsätze für die Führung der Pfandleihbücher der Gesellschaft, die hinsichtlich ihrer Ausstattung, der Art ihrer Führung und der Aufbewahrung den zur Sicherung für Beweis Zwecke sowie zur sicherheitspolizeilichen Kontrolle notwendigen Anforderungen zu genügen haben, sind in der Geschäftsordnung gemäß § 285 GewO 1973 festzulegen. Gleiches gilt für die Bekanntmachung der Versteigerung und der zu versteigernden Gegenstände. Wenn der Verpfänder den Überschuss aus einem Pfandverkauf nicht binnen fünf Jahren behebt, hat ihn die Gesellschaft einer Rückstellung zuzuführen und nach Ablauf der absoluten Verjährungsfrist (§ 1478 ABGB) an den Bund abzuführen.

(5) Auf Grund der Gewerbeberechtigungen, die das Dorotheum am 31. Dezember 1978 besitzt, darf die Gesellschaft die betreffenden Gewerbe vom 1. Jänner 1979 bis längstens 30. Juni 1979 weiter ausüben; mit dem Ablauf dieses Tages enden diese Gewerbeberechtigungen. Weiters darf das vom Dorotheum ausgeübte Pfandleih-, Versteigerungs- und Verwahrungsgeschäft bis längstens 30. Juni 1979 ohne entsprechende Gewerbeberechtigung weiter ausgeübt werden. Bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung gemäß §§ 285 und 299 GewO 1973, längstens jedoch bis 30. Juni 1979, gilt die bestehende Geschäftsordnung des Dorotheums.

(6) Für die Ausübung jener Gewerbe, die das Pfandleih-, Versteigerungs- und Verwahrungsgeschäft (§ 2 Abs. 2 Z. 1 und 2) zum Gegenstand haben, muß der im § 9 Abs. 1 GewO 1973 vorgesehene Geschäftsführer, der bis längstens 30. Juni 1979 bestellt wird, nicht den für die

Ausübung dieser Gewerbe etwa vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erbringen, wenn ihm während der letzten zwei Jahre vor der Auflösung des Dorotheums ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte des Dorotheums zugestanden ist. Diese Regelung gilt auch für den Filialgeschäftsführer (§ 47 GewO), wobei für diesen auch ausreicht, daß ihm ein maßgeblicher Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte einer Filiale des Dorotheums zugestanden ist.

(7) § 376 Z. 1 Abs. 3 Gewerbeordnung 1973 findet sinngemäß Anwendung.

§ 3. Die in einem aktiven Dienstverhältnis zum Dorotheum stehenden Bediensteten sind ab 1. Jänner 1979 Arbeitnehmer der Gesellschaft.

§ 4. (1) Ab 1. Jänner 1979 kommt der Bund für die Pensionsansprüche der in den §§ 14 und 15 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, genannten Bediensteten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen auf, die diese im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund der Bestimmungen des Dorotheums-Bedienstetengesetzes gegen das Dorotheum gehabt haben. Der ruhegenußfähige Monatsbezug der Dorotheumsbediensteten des Ruhestandes ändert sich ab 1. Jänner 1979 um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Bundesbeamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert.

(2) Ab 1. Jänner 1979 ist das Bundesrechenamt für die öffentlich-rechtlich Bediensteten des Dorotheums, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen Dienstbehörde. Gegen Bescheide der Dienstbehörde steht die Berufung an das Bundesministerium für Finanzen offen.

§ 5. Das dem Dorotheum in den Jahren 1955 und 1956 vom Bund gewährte Darlehen in der am 31. Dezember 1978 aushaftenden Höhe gilt zu diesem Zeitpunkt als erloschen.

§ 6. (1) Die Vorgänge gemäß § 1 Abs. 1 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit. Sie gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223; für die Anwendung des § 29 des Umsatzsteuergesetzes 1972 gelten sie als Vermögensübertragung im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge.

(2) Schriften und Amtshandlungen, die mit den Vorgängen gemäß § 1 Abs. 1 zusammenhängen, sind von den Gebühren im Sinne des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, befreit.

(3) Bei Grundbucheinträgen über Rechte, die gemäß § 1 Abs. 1 auf die Gesellschaft übergehen, ist auf deren Antrag die bisherige Be-

zeichnung des Berechtigten durch die Bezeichnung „Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ zu ersetzen; § 136 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39, ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Ein sich aufgrund der Regelung gemäß § 5 ergebender Gewinn ist abgabenrechtlich wie ein Sanierungsgewinn zu behandeln.

§ 7. Die Gesellschaft kann sich von der Finanzprokurator gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBI. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Gesellschaftsorgane, rechtlich beraten und vertreten lassen.

§ 8. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 werden aufgehoben:

1. das Statut des Dorotheums in der von der Bundesregierung in der Sitzung vom 9. April 1946 genehmigten und in der Sitzung vom 14. März 1950 geänderten Fassung;
2. das Gründungspatent vom 14. März 1707;
3. die in kaiserlichen Resolutionen, insbesondere in den Entscheidungen vom April 1753 und vom Mai 1762 fußende „kaiserliche Nachricht“ vom 1. Feber 1785;
4. das Dorotheums-Bedienstetengesetz vom 15. Mai 1968, BGBl. Nr. 194;
5. die 18. Prokuratorverordnung, BGBl. Nr. 229/1976;
6. in § 2 Abs. 1 Z. 14 GewO 1973 die Worte „den Betrieb öffentlicher Pfandleih-, Verwahrungs- und Versteigerungsanstalten“.

§ 9. Mit dem Übergang des Vermögens gemäß § 1 Abs. 1 endet die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt G Z. 10.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 4, soweit er Belange der Sicherheit betrifft, der Bundesminister für Inneres;
2. hinsichtlich § 1 Abs. 1, soweit er die Gesamtrechtsnachfolge und den Geschäftsanteil betrifft, sowie § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich § 2. Abs. 2 Z. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 6 und § 8 Z. 6 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
4. hinsichtlich § 6, soweit er Bundesverwaltungsabgaben betrifft, der Bundeskanzler,

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|------------|----------|------|-------|-----------|-------------|------|-------|-------|--------|------------|----------|--|-----------|--|----------|
| und soweit er Gerichtsgebühren betrifft, der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich § 8 Z. 1 bis 3 und § 9 die Bundesregierung;
6. hinsichtlich § 8 Z. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen; | 7. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.

<div style="text-align: center; margin-bottom: 5px;">Kirchschläger</div> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">Kreisky</td> <td style="width: 25%;">Androsch</td> <td style="width: 25%;">Pahr</td> <td style="width: 25%;">Moser</td> </tr> <tr> <td>Leodolter</td> <td>Staribacher</td> <td>Lanc</td> <td>Broda</td> </tr> <tr> <td>Rösch</td> <td>Haiden</td> <td>Weißenberg</td> <td>Sinowatz</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Lausecker</td> <td></td> <td>Firnberg</td> </tr> </table> | Kreisky | Androsch | Pahr | Moser | Leodolter | Staribacher | Lanc | Broda | Rösch | Haiden | Weißenberg | Sinowatz | | Lausecker | | Firnberg |
| Kreisky | Androsch | Pahr | Moser | | | | | | | | | | | | | | |
| Leodolter | Staribacher | Lanc | Broda | | | | | | | | | | | | | | |
| Rösch | Haiden | Weißenberg | Sinowatz | | | | | | | | | | | | | | |
| | Lausecker | | Firnberg | | | | | | | | | | | | | | |

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.